

**Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule für Musik Freiburg
für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen
Fach Musik
(Lehramt Musik an Gymnasien)**
vom 15. Juli 2015, zuletzt geändert am 17. Oktober 2018

Aufgrund von § 8 in Verbindung mit §§ 29 und 30 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. 99), hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg am 15. Juli 2015 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang (Lehramt Musik an Gymnasien) beschlossen. Der Rektor der Hochschule für Musik Freiburg hat dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 15. Juli 2015 zugestimmt. Sie wurde in der Sitzung des Senats vom 17. Oktober 2018 zuletzt geändert.

Teil A:	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Geltungsbereich und Regelungsinhalt der Studien- und Prüfungsordnung	3
§ 2	Akademischer Grad	3
§ 3	Studienbeginn, Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 4	Struktur des Studiengangs	3
§ 5	Module	4
§ 6	Besondere Fremdsprachenkenntnisse	5
§ 7	Lehr- und Prüfungssprachen	5
Teil B:	Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen	5
§ 8	Zweck und Umfang der Bachelorprüfung.....	5
§ 9	Studienleistungen	6
§ 10	Studienbegleitende Prüfungsleistungen	6
§ 11	Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen	6
§ 12	Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen	6
§ 13	Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien	7
§ 14	Studienbegleitende künstlerisch-praktische Prüfungen.....	7
§ 15	Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen	8
§ 16	Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten	8
§ 17	Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen.....	9
§ 18	Freischussregelung	9
§ 19	Orientierungsprüfung	9
§ 20	Zwischenprüfung.....	10
§ 21	Zulassung zur Bachelorarbeit.....	10

§ 22	Bachelorarbeit	11
§ 23	Wiederholung der Bachelorarbeit	12
§ 24	Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen	13
§ 25	Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung.....	13
§ 26	Bachelorurkunde und Zeugnis	14
§ 27	Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung	14
Teil C:	Prüfungsorgane und Durchführung von Prüfungen	15
§ 28	Prüfungsausschuss.....	15
§ 29	Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen.....	15
§ 30	Prüfungsfristen	16
§ 31	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	16
§ 32	Rücktritt von Prüfungen	18
§ 33	Täuschung, Ordnungsverstoß und Ungültigkeit von studienbegleitenden Prüfungsleistungen	18
§ 34	Nachteilsausgleich.....	19
§ 35	Öffentlichkeit der Prüfungen.....	20
Teil D:	Schlussbestimmungen	20
§ 36	Schutzfristen.....	20
§ 37	Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen.....	20
§ 38	Übergangsregelungen.....	21
§ 39	Inkrafttreten	21
Anlage 1	Fachspezifische Bestimmungen Musik	22
§ 1	Studienumfang im Fach Musik	22
§ 2	Unterrichts- und Prüfungssprache	22
§ 3	Pflicht- und Wahlfächer	22
§ 4	Bachelorarbeit im Fach Musik	23
§ 5	Bildung der Abschlussnote für das Fach Musik.....	23
§ 6	Studienpläne und Modulhandbuch.....	24
Anlage 2	Optionsbereich	25
I.	Option Lehramt Gymnasium.....	25
§ 1	Anwendungsbereich und Studieninhalte	25
§ 2	Bildungswissenschaften	25
§ 3	Fachdidaktik	25
II.	Option Individuelle Studiengestaltung.....	25
§ 1	Anwendungsbereich und Studieninhalte	25
§ 2	Berufsfeldorientierte Kompetenzen	26
§ 3	Musik, Fachwissenschaft und Interdisziplinarität.....	26

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Regelungsinhalt der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik. Insbesondere regelt sie das auf das Lehramt Gymnasium bezogene Bachelorstudium auf der Grundlage der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM).
- (2) Für das Studium des wissenschaftlichen Fachs bzw. des Verbreitungsfaches, welches im Rahmen des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem Fach Musik kombiniert wird, gilt die Studien- und Prüfungsordnung der dieses Fach anbietenden Hochschule.

§ 2 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird von der Hochschule für Musik Freiburg der akademische Grad „Bachelor of Music“ (abgekürzt: „B.Mus.“) verliehen, sofern die Bachelorarbeit im Fach Musik angefertigt wird.
- (2) Wird die Bachelorarbeit im wissenschaftlichen Fach angefertigt, richtet sich die Verleihung des akademischen Grades nach der Studien- und Prüfungsordnung der betreffenden Universität. Die jeweilige Universität verleiht den akademischen Bachelor-Grad des jeweiligen wissenschaftlichen Faches, „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) oder „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).

§ 3 Studienbeginn, Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Das Studium im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang kann im Fach Musik zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für das künstlerische Fach Musik sind in der Immatrikulationssatzung der Hochschule für Musik Freiburg geregelt. Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für das wissenschaftliche Fach bzw. das Verbreitungsfach sind in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der dieses Fach anbietenden Hochschule geregelt.

§ 4 Struktur des Studiengangs

- (1) Der polyvalente Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut. Gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind allen Komponenten des Studiums ECTS- Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand des/der Studierenden richtet. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (2) Der polyvalente Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem Fach Musik in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach bzw. Verbreitungsfach hat einen Leistungsumfang von 240 ECTS-Punkten; die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit acht Semester. Der Studiengang gliedert sich in das Fach Musik mit einem Leistungsumfang von 135 ECTS-Punkten, ein wissenschaftliches Fach bzw. Verbreitungsfach mit einem Leistungsumfang von 75 ECTS-Punkten, wel-

ches an einer Universität bzw. anderen Musikhochschule studiert wird, und den Optionsbereich mit einem Leistungsumfang von 20 ECTS-Punkten; außerdem ist die Bachelorarbeit mit einem Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten anzufertigen. Die Bachelorarbeit wird in der Regel im Fach Musik angefertigt; wenn Studierende die Bachelor-Arbeit im wissenschaftlichen Fach oder den Bildungswissenschaften Musik ablegen möchten, ist dies möglich. Die wissenschaftlichen Fächer werden in der Regel an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg belegt.

- (3) Im Rahmen des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs besteht die Möglichkeit, entweder ein auf das Lehramt Gymnasium bezogenes Bachelorstudium zu absolvieren oder zwei Hauptfächer zu kombinieren und bei der Studiengestaltung eigene Akzente zu setzen. Wird der Studiengang in der Ausrichtung als auf das Lehramt Gymnasium bezogener Bachelorstudiengang studiert, sind im Optionsbereich die gemäß Anlage 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung für die Option Lehramt Gymnasium vorgesehenen Module zu absolvieren. Wird der polyvalente Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit der Option Individuelle Studiengestaltung studiert, sind im Optionsbereich gemäß Anlage 2 mindestens 8 ECTS-Punkte im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen zu erwerben.
- (4) Die Studieninhalte des Faches Musik sowie weitere Einzelheiten zur Durchführung des fachwissenschaftlichen Studiums sind in den Bestimmungen in Anlage 1, 3 und 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Die im Optionsbereich für die Option *Lehramt Gymnasium* beziehungsweise für die Option *Individuelle Studiengestaltung* belegbaren Module sind in Anlage 2 geregelt. Die Studieninhalte für das wissenschaftliche Fach bzw. für das Verbreitungsfach sind in der Studien- und Prüfungsordnung der dieses Fach anbietenden Hochschule geregelt.
- (5) Die Studieninhalte der Fächer in den fachspezifischen Bestimmungen und im Optionsbereich in dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. der Studien- und Prüfungsordnung der das wissenschaftliche Fach anbietenden Universität sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Art, Zahl und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung beziehungsweise dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.
- (6) Sofern dies für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen des angestrebten Masterstudiengangs erforderlich ist, können über den gemäß Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise Absatz 3 für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang vorgesehenen Leistungsumfang hinaus Module absolviert und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

§ 5 Module

- (1) Ein Modul ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen, abprüfbaren Einheit. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul umfasst Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahrs, in Ausnahmefällen kann es sich aber auch über mehrere Semester erstrecken.
- (2) Die Beschreibung eines Moduls umfasst Angaben über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls (Anhang 4 - Modulhandbuch).
- (3) In Absprache mit dem/der jeweiligen Fachlehrenden können die in der Modulbeschreibung geforderten Kompetenzen bei entsprechenden Vorkenntnissen in einer gesonderten Prüfung bereits am Beginn eines Moduls nachgewiesen werden (vgl. § 18).

§ 6 Besondere Fremdsprachenkenntnisse

- (1) Die in den wissenschaftlichen Fächern geforderten Fremdsprachenkenntnisse sind in der Studien- und Prüfungsordnung der das wissenschaftliche Fach anbietenden Universität bzw. in den Anlagen 2 und 4 der Rahmen VO-KM geregelt.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) In den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage 1, 2, 3 und 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung und in der Studien- und Prüfungsordnung der das wissenschaftliche Fach bzw. Verbreitungsfach anbietenden Hochschule kann geregelt werden, dass
 1. Lehrveranstaltungen auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden können,
 2. Studien- und Prüfungsleistungen auch in anderen Sprachen als Deutsch zu erbringen sind oder erbracht werden können.

Teil B: Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 8 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten auf eine berufliche Tätigkeit vorbereitenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Grundlagen der studierten Fächer beherrscht und die Zusammenhänge zwischen den Teilgebieten der studierten Fächer überblickt werden, die Fähigkeit vorliegt, künstlerische und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse sowie sozialen Kompetenzen erworben wurden, um in einschlägigen Berufsfeldern fachkundig tätig zu werden.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) in den gewählten Fächern, hierzu zählt auch die Bachelorarbeit.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Darüber hinaus müssen alle ECTS-Punkte erworben worden sein, die für die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen Musik in Anlage 1 sowie im Optionsbereich gemäß Anlage 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der das wissenschaftliche Fach bzw. Verbreitungsfach anbietenden Hochschule zu belegenden Modulen vergeben werden. Die den einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder sonstigen Leistungen zugeordneten ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle geforderten Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.
- (4) Die Studierenden sind verpflichtet, sich die in den Studienplänen (Anlage 3) und im Modulhandbuch (Anlage 4) beschriebenen Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen regelmäßig in ihrem Studienverlaufsprotokoll dokumentieren zu lassen.
- (5) Ist in verschiedenen Fächern oder im Optionsbereich die Absolvierung derselben Module oder Lehrveranstaltungen gefordert oder möglich, sind diese nur einmal zu absolvieren und können nur einmal angerechnet werden. Soweit in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. der Studien- und Prüfungsordnung der das wissenschaftliche Fach bzw. Verbreitungsfach anbietenden Hochschule nichts anderes geregelt ist, sind in Abstimmung mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin andere geeignete Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen im Umfang der freiwerdenden ECTS-Punkte zu absolvieren. Ob es sich um identische Module oder Lehrveranstaltungen handelt, entscheidet in Zweifelsfällen der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 9 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche, praktische oder künstlerisch-praktische Leistungen, die von dem/der Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie können auch in der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestehen. Welche Studienleistungen in den einzelnen Modulen zu erbringen sind und welche dieser Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung des betreffenden Moduls nachzuweisen sind, wird den Studierenden entweder spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben oder ist im jeweils geltenden Modulhandbuch (vgl. Anlage 4) festgelegt, das den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung zugänglich ist.
- (2) Die Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.
- (3) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Studienleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Studienleistungen erbracht werden.

§ 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Form von Modulprüfungen erbracht. Modulprüfungen sind entweder Modulabschlussprüfungen, in denen jeweils alle Komponenten eines Moduls abgeprüft werden, oder Modulteilprüfungen, die sich auf eine oder mehrere Komponenten eines Moduls beziehen. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden den Studierenden entweder spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben oder sind im jeweils geltenden Modulhandbuch (vgl. Anlage 4) festgelegt, das den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen zugänglich ist.
- (2) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.

§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche), Referate und andere Formen mündlicher Präsentationen.
- (2) Durch mündliche Prüfungen soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht hat.
- (3) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung vor zwei Prüferinnen/Prüfern durchgeführt oder als Gruppenprüfungen mit bis zu drei Prüflingen. Wird eine Gruppenprüfung als Kollegialprüfung durchgeführt, wird jeder Prüfling in der Regel nur von einem Prüfer/einer Prüferin geprüft. Die Dauer der jeweiligen mündlichen Prüfung sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 berät die Prüfungskommission.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Hausarbeiten, Berichte, Protokolle und andere Formen schriftlicher Ausarbeitungen.

In den Klausuren soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihres Fachs die gestellten Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Dauern von Klausuren sind in den Modulbeschreibungen in Anlage 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Die zulässigen Hilfsmittel werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben. Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien

- (1) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen und elektronische Klausuren. Studienbegleitende Prüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise als Online-Prüfungen oder per Videokonferenz).
- (2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 gelten § 9 bis § 12 entsprechend. Der zuständige Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Hochschule für Musik Freiburg üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Hochschule für Musik Freiburg, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein.
- (3) Sind Studien- oder Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden vorher im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Elektronische Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

§ 14 Studienbegleitende künstlerisch-praktische Prüfungen

- (1) Studienbegleitende künstlerisch-praktische Prüfungen sind Konzerte und andere Formen künstlerischer Präsentationen.
- (2) Durch künstlerisch-praktische Prüfungen soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht hat.
- (3) Künstlerisch-praktische Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfungen mit bis zu drei Prüflingen vor einer Prüfungskommission gemäß Satz 4 durchgeführt. Die Dauer studienbegleitender künstlerisch-praktischer Prüfungen als Einzelprüfungen sind in den Modulbeschreibungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend.
- (4) Die Prüfungskommission bei studienbegleitenden künstlerisch-praktischen Prüfungen besteht aus einem/r Vorsitzenden und mindestens einem/r weiteren Lehrenden des betreffenden Fachs. Bei der abschließenden Modulprüfung des Moduls Hauptinstrument/Gesang 2 besteht die Prüfungskommission aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Hochschullehrenden. Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission darf nicht die/der Fachlehrende des/der Kandidaten/in in dem betreffenden Prüfungsfach sein.
- (5) Für die Festsetzung der Note gemäß § 16 berät sich die Prüfungskommission. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der künstlerisch-praktischen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die künstlerisch-praktische Prüfung bekanntzugeben.

§ 15 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Für jede studienbegleitende Prüfung ist eine Anmeldung erforderlich. Die hierfür geltenden Fristen und Formerfordernisse werden vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Prüfungsamt festgelegt und den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (2) Zu einer studienbegleitenden Prüfung wird zugelassen, wer
 1. im Fach Musik im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang an der Hochschule für Musik Freiburg immatrikuliert ist,
 2. im Fach Musik im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung nicht endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
 3. sich nicht im Fach Musik im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in einem laufenden Bachelorprüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet,
 4. die in den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen in den Anlagen 1-4 dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt und
 5. sich form- und fristgerecht angemeldet hat.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Entscheidung über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung ist dem/der Studierenden mitzuteilen. Eine Ablehnung des Zulassungsantrags ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.
- (5) Das Prüfungsamt kann einen Termin festlegen, bis zu dem sich die Studierenden auch nach Ablauf der Anmeldefrist gemäß Absatz 1 Satz 2 von einer Prüfung, für die sie sich angemeldet haben und bei der es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung handelt, wieder abmelden können. Die Anmeldung und eine eventuell bereits erteilte Zulassung gelten in diesem Fall als nicht erfolgt.

§ 16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

- (1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt.
- (2) Jede Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Absenken der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3. Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern/Prüferinnen

bewertet, so errechnet sich die Note als das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

bei einem Wert von 1,0 bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Wert von 1,6 bis 2,5	=	gut
bei einem Wert von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Wert von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Wert über 4,0	=	nicht ausreichend

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung beziehungsweise der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Modulnote als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Modulteilprüfungsnoten; die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage 1 und die Modulbeschreibungen in Anlage 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung können hiervon abweichende Regelungen vorsehen. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung muss spätestens nach einem Semester stattfinden. Anträge auf nochmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung sind an den Prüfungsausschuss zu stellen. Über die Zulassung zu einer nochmaligen Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Studierenden und der beteiligten Fachlehrenden.
- (3) Hat ein Kandidat/eine Kandidatin eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

§ 18 Freischussregelung

- (1) Bei gegebenen Voraussetzungen können studienbegleitende Prüfungsleistungen in Absprache mit dem Leiter/der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn eines Semesters ohne eine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erworben werden (sog. Freischuss-Regelung). Reichen die im Rahmen der Freischuss-Regelung erbrachten Leistungen für einen Leistungsnachweis nicht aus, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

§ 19 Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung dient einer ersten und frühzeitigen Orientierung des/der Studierenden darüber, ob er/sie den Anforderungen der gewählten Fächer voraussichtlich gerecht werden wird.
- (2) Im Fach Musik ersetzen die bestandene Eignungsprüfung vor Studienbeginn sowie die Zwischenprüfung (vgl. § 20) die Orientierungsprüfung.
- (3) Die Bestimmungen für die Orientierungsprüfung im wissenschaftlichen Fach bzw. im Verbreitungsfach regelt die Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Hochschule.

§ 20 Zwischenprüfung

- (1) Im Fach Musik findet am Ende des vierten Fachsemesters eine Zwischenprüfung statt. In begründeten Fällen kann beantragt werden, dass die Zwischenprüfung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Für die Zwischenprüfung müssen folgende Studienleistungen, bestandene studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Gutachten vorgelegt werden:
 1. Modulteilprüfung *Musiktheorie 2* des Moduls *Musiktheorie/Gehörbildung 2*
 2. Studienleistung *Einführung in die Musikwissenschaft* des Moduls *Musikwissenschaft 1*
 3. Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistung *Einführung in die Musikpädagogik* des Moduls *Musikpädagogik 1*
 4. Gutachten des Lehrenden über die Entwicklung im Modul *Hauptinstrument/Gesang*
 5. für Studierende, die nicht das Hauptinstrument/Gesang *Gesang Klassik* belegen, Gutachten des Lehrenden über die Entwicklung im Fach *Gesang 1* (Modul *Stimme 1*).Bei begründeter Annahme, dass ein erfolgreicher Abschluss in einem bzw. beiden unter Absatz (2), Punkt 4. und 5. genannten Fächern nicht zu erwarten ist, kann auf Antrag des/der Lehrenden oder auf Antrag der Studienbereichsleitung Lehramt Musik auch eine Prüfung in diesem Fach beziehungsweise in diesen Fächern stattfinden.
- (3) Die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der für die Zwischenprüfung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls weitere erforderlichen Studienleistungen ergeben sich aus den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie des Modulhandbuchs (Anlage 1 und 4).

§ 21 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit im Fach Musik wird zugelassen, wer
 1. an der Hochschule für Musik Freiburg im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem Fach Musik immatrikuliert ist,
 2. im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Musik mindestens 60 ECTS-Punkte erworben hat und gegebenenfalls die in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen Musik in Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung zusätzlich vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
 3. im Fach Musik im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt seinen Prüfungsanspruch nicht verloren und keine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat,
 4. sich nicht an einer anderen Hochschule im Bachelorprüfungsverfahren in den gewählten Fächern des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt befindet und
 5. die Zulassung zur Bachelorarbeit form- und fristgerecht beantragt hat.

Satz 1 Nr. 4 gilt nicht für diejenige Hochschule, an der der/die Studierende gleichzeitig im selben Bachelorstudium im wissenschaftlichen Fach bzw. Verbreitungsfach immatrikuliert ist.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und auf Vergabe des Themas für die Bachelorarbeit ist von dem/der Studierenden unter Beachtung der hierfür festgelegten Fristen schriftlich beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweise darüber, dass der/die Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt, und

2. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende in einem der gewählten Fächer des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Bachelorprüfung nicht bestanden hat oder sich darin an einer anderen Hochschule in einem laufenden Bachelorprüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dem/Der Studierenden ist die Entscheidung über die Zulassung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.
- (5) Falls die Bachelor-Arbeit im wissenschaftlichen Fach oder in den Bildungswissenschaften abgelegt werden soll, gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnungen der jeweiligen Universität.

§ 22 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, im Studium erworbene Fähigkeiten, Erkenntnisse und Kompetenzen überzeugend zu vermitteln.
- (2) Die Bachelor-Arbeit im Fach Musik wird entweder in Form eines Lecture-Recitals oder einer wissenschaftlichen Arbeit in Musikpädagogik, Musikwissenschaft, Musiktheorie oder Musikermedizin erbracht. Genauere Bestimmungen finden sich in Anlage 1.
- (3) Falls die Bachelor-Arbeit im wissenschaftlichen Fach oder in Bildungswissenschaft abgelegt werden soll, gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnungen der jeweiligen Hochschule.
- (4) Die Anfertigung einer Gruppenarbeit ist nur dann zulässig, wenn der individuelle Beitrag in jedem Fall klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist. Die Anfertigung einer Gruppenarbeit bedarf der vorherigen Genehmigung des Betreuers/der Betreuerin.
- (5) Die Bachelorarbeit hat einen Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten; die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Themenstellung und Betreuung sind auf den Leistungsumfang der Bachelorarbeit abzustimmen. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um insgesamt höchstens sechs Wochen verlängern. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen und muss vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss sein. Sofern die für die Verlängerung geltend gemachten Gründe in der Aufgabenstellung der Bachelorarbeit wurzeln, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin der Bachelorarbeit. Im Falle einer Erkrankung des/der Studierenden ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält; in Zweifelsfällen kann ein Attest eines/einer vom Prüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangt werden. § 36 Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 gestellt; dieser/diese ist damit verpflichtet, die Bachelorarbeit zu betreuen. Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Auswahl des Themas und des Betreuers/der Betreuerin Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf Bestellung eines/einer bestimmten Betreuers/Betreuerin besteht nicht. Spätestens zwei Wochen nachdem der Prüfer/die Prüferin ihm/ihr das Thema gestellt hat, hat der/die Studierende beim Prüfungsamt den Antrag auf Vergabe des Themas der Bachelorarbeit zu stellen. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der/die Studierende spätestens vier Wochen nach Antragstellung ein Thema erhält. Der Prüfungsausschuss vergibt das Thema der Bachelorarbeit und bestellt den Betreuer/die Betreuerin. Die

Vergabe des Themas an den Studierenden/die Studierende unter Einschluss der Angabe des Abgabetermins erfolgt zusammen mit dem Bescheid über die Zulassung zur Bachelorarbeit. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe der Bachelorarbeit sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Bachelorarbeit bzw. die Durchführung des Lecture-Recitals beginnt mit der Vergabe des Themas.

- (7) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und an den Studierenden/die Studierende zu vergeben.
- (8) Die Bachelorarbeit im Fach Musik ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des/der Studierenden die Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist zusammen mit einer Stellungnahme des/der vorgesehenen Betreuers/Betreuerin spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit einzureichen. Ist die Bachelorarbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (9) Der/Die Studierende hat die Bachelorarbeit beziehungsweise den schriftlichen Teil des Lecture-Recitals fristgemäß (Absatz 6 Satz 7) in gedruckter und gebundener Form in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Das Prüfungsamt kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Bachelorarbeit zusätzlich in elektronischer Form einzureichen ist, und die hierfür geltenden technischen Anforderungen festlegen. Bei Einreichung der Bachelorarbeit auf dem Postweg obliegt der Nachweis der Aufgabe zur Post dem/der Studierenden; als Zeitpunkt der Einreichung gilt das Datum des Poststempels. Bei der Einreichung hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass
 1. er/sie die eingereichte Bachelorarbeit beziehungsweise bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst hat,
 2. er/sie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat und
 3. die eingereichte Bachelorarbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens war oder ist.

Reicht der/die Studierende die Bachelorarbeit nicht fristgemäß ein, gilt diese als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, er/sie hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

- (10) Schriftliche Bachelorarbeiten sind innerhalb von sechs Wochen von einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 zu bewerten. Gutachter/Gutachterin ist in der Regel der Betreuer/die Betreuerin der schriftlichen Bachelorarbeit. Vergibt der Prüfer/die Prüferin die Note „nicht ausreichend“ (5,0), so wird die Bachelorarbeit zusätzlich von einem/einer vom Prüfungsausschuss bestellten zweiten Gutachter/Gutachterin bewertet. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen; § 15 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 4 gelten entsprechend.
- (11) Lecture-Recitals werden gemeinsam von einer vom Prüfungsamt bestellten Prüfungskommission beurteilt, die aus Fachvertretern der künstlerischen und wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-pädagogischen Fächer bestehen sollte.

§ 23 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Eine Bachelorarbeit, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung

der Bachelorarbeit und auf Vergabe eines neuen Themas für die Bachelorarbeit muss innerhalb von zwei Monaten nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides schriftlich beim zuständigen Prüfungsamt gestellt werden. Bei Versäumnis der Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 19 Absatz 6 gilt entsprechend.

- (2) Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch ist nur zulässig, wenn der/die Studierende bei der Anfertigung der nicht bestandenen Bachelorarbeit von der Möglichkeit der Rückgabe des Themas keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

§ 24 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt dem/der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann und ob für die Wiederholungsprüfung eine erneute Anmeldung erforderlich ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der/die Studierende weder die Erstprüfung noch eine der zugehörigen Wiederholungsprüfungen bestanden hat. In der Folge erlischt die Zulassung für das Fach Musik im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang und die Bachelorprüfung in der gewählten Fächerkombination ist endgültig nicht bestanden.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen, die von dem/der zuständigen Prüfer/Prüferin mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, sind von einem/einer zweiten von dem zuständigen Prüfungsausschuss bestimmten Prüfer/Prüferin zu bewerten, wenn die von dem/der ersten Prüfer/Prüferin vorgenommene Bewertung das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Folge hätte. Die Note ergibt sich in diesem Fall als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen.

§ 25 Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den Abschlussnoten im Fach Musik und im gewählten wissenschaftlichen Fach beziehungsweise Verbreitungsfach und der Note der Bachelorarbeit gebildet.
- (2) Die Note im wissenschaftlichen Fach beziehungsweise Verbreitungsfach errechnet sich gemäß der Bestimmungen der das Fach verantwortenden Hochschule.
- (3) Die Abschlussnote im Fach Musik setzt sich aus folgenden Modulabschlussnoten und studienbegleitenden Prüfungsleistungen zusammen:
 - a) Modulabschlussnote des Moduls *Hauptinstrument/Gesang 2*; dreifach gewichtet
 - b) Modulabschlussnote des Moduls *Klavierspiel 3*; zweifach gewichtet
 - c) Modulabschlussnote *Stimme 2*; einfach gewichtet
 - d) Durchschnittsnote der Modulabschlussnoten *Musiktheorie/Gehörbildung 1 und 2* sowie *Musiktheorie 3*; einfach gewichtet
 - e) Modulabschlussnote *Ensembleleitung 3*; einfach gewichtet
 - f) Durchschnittsnote der Modulabschlussnoten *Musikwissenschaft 1 und 2*, einfach gewichtet
 - g) Durchschnittsnote der Modulabschlussnoten *Musikpädagogik 1 und 2*; einfach gewichtet

- (4) Bei der Ermittlung der Gesamtnote des Bachelorstudiums zählt die Note im Künstlerischen Hauptfach Musik neunfach, die Note im wissenschaftlichen Hauptfach bzw. Verbreitungsfach sechsfach, die Bachelorarbeit zweifach.

§ 26 Bachelorurkunde und Zeugnis

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der/die Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet wird.
- (2) Wird die Bachelorarbeit im Fach Musik geschrieben, wird die Urkunde in der Regel innerhalb von vier Wochen von der Hochschule für Musik Freiburg ausgestellt und vom Rektor/von der Rektorin unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Hochschule für Musik Freiburg versehen. Sie trägt das Datum der letzten Studien- beziehungsweise Prüfungsleistung.
- (3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Bachelorurkunde geführt werden.
- (4) Gleichzeitig mit der Bachelorurkunde erhält der/die Studierende ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Abschlussnoten der gewählten Fächer und die Gesamtnote der Bachelorprüfung einschließlich Dezimalnote sowie gegebenenfalls die erfolgreiche Absolvierung des auf das Lehramt Gymnasium bezogenen Bachelorstudiums und des Orientierungspraktikums ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der Bachelorurkunde und wird vom Rektor/von der Rektorin der Hochschule für Musik Freiburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Musik Freiburg versehen. Auf Antrag des/der Studierenden ist dem Zeugnis eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (5) Die Note im wissenschaftlichen Fach bzw. Verbreitungsfach wird mit den erforderlichen Teilangaben von der jeweiligen Hochschule zur Ausstellung der Urkunde sowie des Zeugnisses an die Hochschule für Musik Freiburg übermittelt.
- (6) Wird die Bachelorarbeit im wissenschaftlichen Fach bzw. Verbreitungsfach geschrieben, wird die Bachelorurkunde sowie das Zeugnis von der Hochschule ausgestellt, an der das wissenschaftliche Fach bzw. das Verbreitungsfach studiert wurde. Es gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der betreffenden Hochschule. Die Hochschule für Musik Freiburg übermittelt die Note mit den erforderlichen Teilangaben an die Hochschule, die die Urkunde und das Zeugnis ausstellt.
- (7) Zusätzlich zum Zeugnis wird eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) ausgestellt, die alle im Laufe des Bachelorstudiums belegten Module, die zugehörigen Modulabschluss- und Modulteilprüfungen sowie Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Noten und ECTS-Punkte ausweist. Auf Antrag des/der Studierenden sind für den Optionsbereich die von dem/der Studierenden benannten Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen auszuweisen.
- (8) Die Hochschule erstellt ein deutschsprachiges und englischsprachiges Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco. Es umfasst Informationen über den Status der Hochschule, die den Abschluss verleiht, Art und Ebene des Abschlusses, die studierten Fächer und Module, sowie die einzelnen Fachnoten.

§ 27 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Studierende, die ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Hat der/die Studierende seine/ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, in der die bestandenen Prüfungen und die erbrachten Studienleistungen sowie die zugeordneten ECTS-Punkte und Noten ausgewiesen sind und das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung festgestellt wird.

Teil C: Prüfungsorgane und Durchführung von Prüfungen

§ 28 Prüfungsausschuss

- (1) Für das Fach Musik des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs wird vom Rektorat ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in der Regel die/der Vorsitzende der Studienkommission III: Lehramt Musik oder die Studienbereichsleitung Lehramt Musik als Vorsitzende/r, die/der Prorektor/in für Lehre sowie die/der Leiter/in des Referats 2 für Studien- und Prüfungsangelegenheiten. Die/der Sachbearbeiter/in für das Prüfungswesen kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden, und trifft die erforderlichen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das zuständige Prüfungsamt unterstützt. Er berichtet dem Rektorat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der/Die Vertreter/in des Rektorats kann gegen die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ein Veto einlegen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Beschlüsse können auch schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder in sonstiger Weise gefasst werden, wenn sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
- (4) Der/Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und vertritt ihn nach außen. Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Im Übrigen ist der/die Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses unverzüglich zu informieren.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen ihres Zuständigkeitsbereichs anwesend zu sein.

§ 29 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

- (1) Prüfer/Prüferinnen können nur Personen sein, die prüfungsberechtigt sind. Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen des zu prüfenden Faches, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Akademische Mitarbeiter/innen können zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden, wenn sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Dies gilt auch für Lehrbeauftragte, die sich von sich aus zu einer Mitwirkung in Prüfungskommissionen bereit erklären.
- (2) Der Prüfungskommission können andere Lehrende angehören, soweit Lehrende nach Absatz 1 nicht in genügendem Ausmaße zu Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem/r bestimmten Prüfer/in besteht nicht.

- (3) Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Vorsitzenden und Prüfer/Prüferinnen in Abstimmung mit dem Prüfungsamt. Er kann die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Fachgruppen sollen hierzu Vorschläge einbringen. Die Bestellung der Prüferinnen/Prüfer kann an den/die jeweilige/n Prüfungsvorsitzende/n delegiert werden.
- (4) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 Prüfer/Prüferin in der Regel der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung.
- (5) Die Prüfer/Prüferinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission beziehungsweise der Benennung der Prüfung beim Rektorat beantragen, dass ein/e Prüfer/in wegen Befangenheit von seiner/ihrer Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Erklärt sich ein/e Prüfer/in für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 30 Prüfungsfristen

- (7) Der Prüfungsanspruch für das künstlerische Fach Musik im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang erlischt, wenn die in diese Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage 1,3 und 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht innerhalb von 14 Fachsemestern erfolgreich abgelegt sind, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person. Für das wissenschaftliche Fach bzw. Verbreiterungsfach gilt die Studien- und Prüfungsordnung der das Fach anbietenden Hochschule in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der zu prüfenden Person der Prüfungsausschuss (vgl. § 27).

§ 31 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen und Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Hochschulbereich der europäischen Union erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Gleiches gilt für an einem Sprachlehrinstitut einer Hochschule absolvierte Sprachkurse.
- (2) Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen ist festzustellen, wenn sie denjenigen Kompetenzen, die durch die zu ersetzenden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang an der Hochschule für Musik Freiburg nachgewiesen werden, im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland er-

bracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. Sie soll daher versagt werden, soweit im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang insgesamt mehr als zwei Drittel aller Studien- und Prüfungsleistungen oder mehr als zwei Drittel der erforderlichen ECTS-Punkte anerkannt werden sollen. Dies gilt nicht, wenn die anzuerkennenden Leistungen an der Hochschule für Musik Freiburg in einem anderen Studiengang erbracht wurden.
- (4) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Musik entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung des/der zuständigen prüfungsberechtigten Fachvertreters/Fachvertreterin. Ein Zweifelsfall liegt insbesondere dann vor, wenn dem zuständigen Prüfungsausschuss kein prüfungsberechtigter Vertreter/keine prüfungsberechtigte Vertreterin des betreffenden Fachs angehört. Für die Anerkennung im Optionsbereich gilt Satz 1 entsprechend. Über die Anrechnungen von Leistungen im wissenschaftlichen Fach bzw. im Verbreitungsfach entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss der dieses Fach anbietenden Hochschule.
- (5) Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise sollen von dem/der Studierenden bis zum Ende des auf die Immatrikulation im betreffenden Fach im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang an der Hochschule für Musik Freiburg folgenden Semesters beziehungsweise bis zum Ende des auf den Erwerb der betreffenden Studien- und Prüfungsleistungen folgenden Semesters beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden. Es obliegt dem/der Antragsteller/in, hinreichende Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Bei Zeugnissen und sonstigen Nachweisen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache verlangt werden.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme übereinstimmen, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Modulnoten, der Abschlussnoten des Faches Musik und der Gesamtnote einzubeziehen. Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses für die anerkannte Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 15 Absatz 2 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Notensysteme eine Notenfestsetzung gemäß Satz 2 nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten, der Abschlussnoten des Faches Musik und der Gesamtnote erfolgt nicht. Für die Zuordnung von ECTS-Punkten gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Leistungsübersicht als solche gekennzeichnet, wenn sie an einer anderen Hochschule erbracht worden sind. Über die Kennzeichnung von an der Hochschule für Musik Freiburg erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht erfüllt sind, liegt beim Prüfungsausschuss.
- (7) Studienortwechsler/Studienortwechslerinnen und Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie im Fach Musik des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs, für die sie die Einschreibung beantragen, oder in äquivalenten Fächern eine studienbegleitende Prüfung, die Zwischenprüfung oder die Bachelorprüfung mindestens einmal oder endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Bachelorprüfungsverfahren befinden.

- (8) Studienleistungen und Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen außerhalb des Hochschulbereichs der europäischen Union erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Bezüglich der Vorlage von Informationen siehe (2).

§ 32 Rücktritt von Prüfungen

- (1) Bleibt ein Studierender/eine Studierende der Prüfung fern oder absolviert er/sie die Prüfung nicht fristgemäß, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.
- (2) Ist ein Studierender/eine Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, eine Prüfung fristgemäß abzulegen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem/der Studierenden unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich (in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen) beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attests eines/einer durch ihn benannten Arztes/Ärztin verlangen. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit bereits einzelne Prüfungsleistungen erbracht worden sind, aufgrund deren Ergebnissen die Prüfung insgesamt nicht mehr bestanden werden kann.
- (3) Hat sich eine zu prüfende Person in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines triftigen Rücktrittsgrundes Prüfungen unterzogen, so ist ein nachträglicher Rücktritt aus diesem Grunde ausgeschlossen. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die zu prüfende Person bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.
- (4) Wird der Rücktritt vom Prüfungsausschuss genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen; bei der Zulassung zur Prüfung bereits nachgewiesene Studienleistungen werden bei einer erneuten Anmeldung zur Prüfung in der Regel anerkannt. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Rücktritts ergeht schriftlich.

§ 33 Täuschung, Ordnungsverstoß und Ungültigkeit von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Versucht ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise als „nicht bestanden“ bewertet. Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen und Studienleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach der Ausgabe der Prüfungsaufgaben.
- (2) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er/sie die Mitwirkung oder die Herausgabe trotz entsprechender Aufforderung, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Stört ein Studierender/eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins, kann er/sie von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführenden in der Regel nach vorheriger Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung oder Studienleistung

ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

- (4) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen gemäß Absatz 1 oder 3 kann der Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen. In minder schweren Fällen kann die Note der Prüfungsleistung herabgesetzt oder von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.
- (5) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung vom zuständigen Prüfungsausschuss zurückgenommen und die in Absatz 1 Satz 1 genannte Maßnahme getroffen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind. Stellt sich im Falle einer Studienleistung innerhalb eines Jahres nach deren Bewertung heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die Note der Studienleistung herabgesetzt oder die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (6) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt ohne dass der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet das Rektorat unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (7) Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann das Rektorat nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (8) Dem/der Kandidaten/in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (9) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 34 Nachteilsausgleich

- (1) Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, die die Erbringung von Prüfungsleistungen erschweren, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abzulegenden Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.
- (2) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des/der Studierenden der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung beziehungsweise eine andere sachverständige Person anzuhören.
- (3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von dem/der Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.
- (4) Im Falle der Erschwerung der Erbringung von Studienleistungen aufgrund nicht nur vorübergehender oder chronischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 35 Öffentlichkeit der Prüfungen

- (1) Die künstlerisch-praktische Modulprüfung im Modul künstlerisches Hauptinstrument/Gesang 2 sind öffentlich, soweit es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Der Prüfungsausschuss kann bei schwerwiegenden Gründen auf Vorschlag der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.
- (2) Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Jedoch sollen Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse auf Antrag als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine der zu prüfenden Personen oder die/der Prüfungsvorsitzende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die geprüften Personen.

Teil D: Schlussbestimmungen

§ 36 Schutzfristen

- (1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzfristen entsprechend § 3 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Desgleichen sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das dem/der Studierenden gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird dem/der Studierenden ein neues Thema für die Bachelorarbeit gestellt.
- (3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

§ 37 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen

- (1) Innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung von Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann der/die Studierende beim Prüfungsamt die Einsichtnahme in die ihn/sie betreffenden diesbezüglichen Prüfungsunterlagen beantragen. Die Einsicht soll innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung gewährt werden.
- (2) Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Die Grundakte, die aus Abschriften der Bachelorurkunde, des Zeugnisses, der Leistungsübersicht

und des Diploma Supplements besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt; die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

§ 38 Übergangsregelungen

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im zweiten, dritten, vierten, fünften oder sechsten Fachsemester befinden, können auf Antrag eine Abschlussprüfung nach dieser neuen Prüfungsordnung ablegen. Voraussetzung ist die Anerkennung entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Schulmusik außer Kraft.

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I – GymPO I) spätestens bis 31. Juli 2021 plus zwei Semester fortsetzen.

Freiburg, 15.7.2015

Dr. Rüdiger Nolte
Rektor

Anlagen:

Anlage 1: Fachspezifische Bestimmungen Musik

Anlage 2: Optionsbereich

Anlage 3: Studienpläne mit Angaben über Semesterwochenstunden und Leistungspunkte

Anlage 4: Modulhandbuch mit Angaben über Module, Studienleistungen, studienbegleitende Prüfungsleistungen und Leistungspunkte

Anlage 1 Fachspezifische Bestimmungen Musik

Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Freiburg für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

§ 1 Studienumfang im Fach Musik

- (1) Im Fach Musik sind im Bereich der Fachwissenschaft 135 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Musik darüber hinaus das Modul Musikdidaktik mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Musik weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Musik in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Pflicht- und Wahlfächer

- (1) Das Fach Hauptinstrument/Gesang steht im Mittelpunkt der künstlerischen Ausbildung im künstlerischen Fach Musik. Jedes Hauptinstrument bzw. Gesang wird im Einzelunterricht vermittelt. Als Hauptinstrument/Gesang können studiert werden:
 - Klavier¹, Orgel, Cembalo/Forтеpiano
 - Gesang¹
 - Akkordeon
 - Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass²
 - Gitarre², Harfe
 - Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxofon², Fagott, Trompete, Posaune, Horn
 - Bağlama, Ney, Oud und World Percussion
 - Schlaginstrumente/Schlagzeug¹
 - Komposition.

¹Klassik oder Jazz/Pop.
²Klassik und Jazz/Pop im Rahmen eines integrativen Hauptfachmoduls
- (2) Weitere Pflichtfächer sind zentrale Bestandteile des Studiums; sie gewährleisten eine umfassende künstlerisch-pädagogische Kompetenz, wie sie üblicherweise mit einem Hochschulstudium verbunden wird. Pflichtfächer werden im Einzelunterricht, in Kleingruppen und Seminaren oder in Vorlesungen unterrichtet. Als Pflichtfächer sind zu studieren:
 - Nebenfach Gesang (außer bei Hauptinstrument Gesang klassisch)
 - Nebenfach Klavier (außer bei Hauptinstrument Klavier klassisch)
 - Ensemble/Kammermusik oder Zweitinstrument (bei Hauptinstrument Klavier oder Gesang)
 - Schulpraktisches Klavierspiel
 - Musiktheorie und Gehörbildung, Arrangement
 - Ensembleleitung

- Hochschulchor (Es können bis zu 2 Semester in der BigBand absolviert werden.)
 - Musikpädagogik
 - Musikwissenschaft
 - Sprechen
 - Kinder- und Jugendstimmgebung / Kindersingwoche
 - Klassensingen
 - Percussion
- (3) Wahlfächer sind obligatorische Bestandteile des Studienplans. Wahlfächer sind im Rahmen des Wahlmoduls im Umfang von 6 ECTS-Credits zu belegen. Mindestens zwei verschiedene Wahlfächer müssen belegt werden. Zur Auswahl stehen:
- Computer (Arrangieren/Komponieren/Notenschreibprogramm/Filmschnitt)
 - Elementare Musikpädagogik/Rhythmik
 - Percussion
 - Rock/Pop/Jazz (theoretisch wie praktisch)
 - Musiktheorie am Klavier
 - Instrumentation
 - Satztechniken der letzten 100 Jahre
 - Ensemble (vokal/instrumental)
 - Sprechen II
 - Musikphysiologie
- und in Absprache mit der Studiengangleitung alle weiteren an der Hochschule angebotenen Module.

§ 4 Bachelorarbeit im Fach Musik

- (1) Die Bachelor-Arbeit im Fach Musik wird entweder in Form eines Lecture-Recitals oder einer wissenschaftlichen Arbeit in Musikpädagogik, Musikwissenschaft, Musiktheorie oder Musikermedizin erbracht. Ausführungsbestimmungen siehe SPO § 22 .
1. **Lecture-Recital**
Das Lecture-Recital dauert ca. 30 Minuten. Es kann in jedem künstlerischen Fach durchgeführt werden. Es umfasst einen reflektierenden Teil, der als Präsentation oder in schriftlicher Form ausgeführt werden kann. Die Präsentation kann bis zu 10 Minuten in Anspruch nehmen.
 2. **Wissenschaftliche Arbeit**
Das Thema wird in Absprache mit einer hauptamtlichen Professorin bzw. einem hauptamtlichen Professor der Fächer Musikwissenschaft, Musikpädagogik, Musikermedizin oder Musiktheorie gewählt und von der Professorin bzw. dem Professor vergeben.

§ 5 Bildung der Abschlussnote für das Fach Musik

- (1) Die Abschlussnote im Fach Musik setzt sich aus folgenden Modulabschlussnoten und studienbegleitenden Prüfungsleistungen zusammen (vgl. auch § 25 der Studien- und Prüfungsordnung):
- a) Modulabschlussnote des Moduls *Hauptinstrument/Gesang 2*; dreifach gewichtet
 - b) Modulabschlussnote des Moduls *Klavierspiel 3*; zweifach gewichtet
 - c) Modulabschlussnote *Stimme 2*; einfach gewichtet
 - d) Durchschnittsnote der Modulabschlussnoten *Musiktheorie/Gehörbildung 1* und *2* sowie *Musiktheorie 3*; einfach gewichtet
 - e) Modulabschlussnote *Ensembleleitung 3*; einfach gewichtet

- f) Durchschnittsnote der Modulabschlussnoten *Musikwissenschaft 1* und 2, einfach gewichtet
- g) Durchschnittsnote der Modulabschlussnoten *Musikpädagogik 1* und 2; einfach gewichtet

§ 6 Studienpläne und Modulhandbuch

- (1) Studieninhalte und Studienverlauf sind in den Studienplänen niedergelegt (vgl. Anlage 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung). Detaillierte Modulbeschreibungen enthält das Modulhandbuch (vgl. Anlage 4).

Anlage 2 Optionsbereich

Anlage 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Freiburg für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

I. Option Lehramt Gymnasium

§ 1 Anwendungsbereich und Studieninhalte

- (1) Wird der polyvalente Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang als auf das Lehramt Gymnasium bezogener Bachelorstudiengang studiert, sind 20 ECTS-Punkte durch die erfolgreiche Absolvierung der gemäß § 2 und § 3 vorgesehenen Module zu erwerben.

§ 2 Bildungswissenschaften

- (1) Das Modul Bildungswissenschaften wird in der Regel an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg belegt. Detaillierte Angaben zum Modul finden sich in Abschnitt I. § 2 der Anlage C der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang (vgl. auch Anlage 4, Option Lehramt an Gymnasien).
- (2) Im Rahmen des Moduls Bildungswissenschaften ist in der vorlesungsfreien Zeit ein dreiwöchiges Orientierungspraktikum an einem Gymnasium zu absolvieren. Voraussetzung hierfür ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen Einführung in die Bildungswissenschaften und Vorbereitung des Orientierungspraktikums. Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Nachbereitung des Orientierungspraktikums setzt die erfolgreiche Absolvierung des Orientierungspraktikums voraus.

§ 3 Fachdidaktik

- (1) In Musik und im gewählten wissenschaftlichen Fach bzw. Verbreitungsfach ist das zugehörige Fachdidaktik-Modul zu absolvieren. Die Regelungen zum Fachdidaktik-Modul im wissenschaftlichen Fach bzw. Verbreitungsfach ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung der betreffenden Hochschule.
- (2) Inhalt und Umfang des Moduls Musikdidaktik sind in Anlage 3 und 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung unter der Option Lehramt Gymnasium geregelt.

II. Option Individuelle Studiengestaltung

§ 1 Anwendungsbereich und Studieninhalte

- (1) Wird der polyvalente Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang nicht als auf das Lehramt Gymnasium bezogener Bachelorstudiengang studiert, sind mindestens 8 ECTS-Punkte im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen zu erwerben. Weitere 12 ECTS-Punkte sind entweder im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen oder im Bereich Musik, Fachwissenschaft und Interdisziplinarität zu erwerben.
- (2) Die im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium zu absolvierenden Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen können auch auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung angerechnet werden.

§ 2 Berufsfeldorientierte Kompetenzen

- (1) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind mindestens 8 ECTS-Punkte zu erwerben. Diese werden in der Regel an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und/oder an der Hochschule für Musik Freiburg erworben.
- (2) Die Module der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV werden vom Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität angeboten; die Module des Kompetenzfeldes Fremdsprachen werden vom Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität sowie von den Seminaren beziehungsweise Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) angeboten (vgl. Abschnitt II., § 2, Anlage C der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang; s. auch Anlage 4, Option Individuelle Studiengestaltung).
- (3) An der Hochschule für Musik Freiburg stehen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen in der Regel folgende Fächer und Lehrveranstaltungen zur Auswahl:
 - Musik und Management
 - Musikrecht
 - Career Development
 - Musikproduktion am Computer
 - Musiknotation mit Computerprogrammen
 - Tontechnik
 - Moderation
 - Musikphysiologie

In Absprache mit der Studienbereichsleitung Lehramt Musik können auch weitere an der Hochschule für Musik Freiburg angebotene Veranstaltungen angerechnet werden, die inhaltlich dem Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen zugeordnet werden können.

§ 3 Musik, Fachwissenschaft und Interdisziplinarität

- (1) Die Veranstaltungen des Moduls Musik, Fachwissenschaft und Interdisziplinarität können an der Hochschule für Musik Freiburg und an der das wissenschaftliche Fach bzw. Verbreitungsfach anbietenden Hochschule (in der Regel an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg) belegt werden.
- (2) Bis zu 12 ECTS-Punkte können durch die Absolvierung von geeigneten Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen in Musik und im gewählten wissenschaftlichen Fach oder aus anderen Studiengängen erworben werden.
- (3) Für die einzelnen wissenschaftlichen Fächer können von der anbietenden Hochschule dafür besondere Regelungen getroffen werden (vgl. z. B. Abschnitt II., Anlage C der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang).
- (4) Für das Fach Musik wird empfohlen, diesen Studienbereich zu nutzen, um ein individuelles Profil zu entwickeln, welches auf die Arbeit in einem außerschulischen musikpädagogischen Berufsfeld bzw. die Aufnahme eines alternativen musikbezogenen Masterstudiums vorbereitet (z. B. Musikpädagogik, Elementare Musikpädagogik, Musiktheorie, Musikwissenschaft etc.).

Studienplattabelle Bachelor of Music (Lehramt an Gymnasien)

Anlage 3 zur Studien- und Prüfungsordnung für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstl. Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Semester	1		2		3		4		5		6		7		8		LP	Modulabschluss		
	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP				
KÜNSTLERISCHES FACH MUSIK																	gesamt		135 LP	
Hauptinstrument/Gesang 1 (E)																	12	ZP		
Hauptinstrument/Gesang 2 (E)																	13	PL		
Stimme 1																				
Gesang 1 (für HI nicht Gesang) (E) oder																				
Ensemble/Zweitinstrument 1 (für HI Gesang) (G/E)**																	7	SL (ZP)		
Klassensingen (G/S)																				
Stimme 2																				
Gesang 2 (für HI nicht Gesang) (E) oder																				
Ensemble/Zweitinstrument 2 (für HI Gesang) (G/E)**																	8	PL		
Kinder- und Jugendstimmbildung / Kindersingwoche (G)																				
Sprechen (G)																				
Klavierspiel 1																				
Klavier 1 (für HI nicht Klavier) (E)* oder																				
Ensemble/Zweitinstrument 1 (für HI Klavier) (G/E)**																	4	SL		
Schulpraktisches Klavierspiel 1 (E)																				
Klavierspiel 2																				
Klavier 2 (für HI nicht Klavier) (E) oder																				
Ensemble/Zweitinstrument 2 (für HI Klavier) (G/E)**																	6	SL		
Schupra 2 (für HI nicht Klavier) (E)* oder																				
Schupra 2 (für HI Klavier) (E)																				
Klavierspiel 3																				
Klavier 3 (für HI nicht Klavier) (E) oder																				
Ensemble/Zweitinstrument 3 (für HI Klavier) (G/E)**																	6	PL		
Schulpraktisches Klavierspiel 3																				
Ensembleleitung 1																				
Grundkurs Ensembleleitung (G)																	5	SL		
Chor- oder Orchesterpraktikum (G)																				
Ensembleleitung 2																				
Ensembleleitung Chor (G)																	6	SL		
Chor- oder Orchesterpraktikum (G)																				
Ensembleleitung 3																				
Ensembleleitung Chor (G)																	6	PL		
Ensembleleitung Orchester (G)																				
Chor- oder Orchesterpraktikum (G)																				
Ensemblepraxis																				
Hochschulchor/BigBand***																	7	SL		
Percussion (G)																				
Gehörbildung 1																				
Solfège mündlich (G)																				
Solfège schriftlich (G)																	13	PL		
Musiktheorie 1																				
Musiktheorie 1 (G)																				
Kontrapunkt 1 (G)																				
Gehörbildung 2																				
Mehrstimmige Diktate (G)																	12	PL		
Musiktheorie 2																				
Musiktheorie 2 / Harmonisch Hören (G)																				
Kontrapunkt 2 (G)																				
Musiktheorie 3																				
Musiktheorie 3 (S)																	5	PL		

KÜNSTLERISCHES FACH MUSIK (Forts.)																	
Musikpädagogik 1																	
Einführung in die Musikpädagogik (S)	2	3													6	PL (ZP)	
Musikpädagogik (S)			2	3	→												
Musikpädagogik 2																	
Musikpädagogik (S)				←	2	3	→								3	PL	
Musikwissenschaft 1																	
Einführung in Musikwissenschaft (S)	2	2/3	→												5	PL (ZP)	
Musikwissenschaft (S)			2	2/3	→												
Musikwissenschaft 2																	
Musikwissenschaft (V)							←	2	2/3	→					5	PL	
Musikwissenschaft (S)								←	2	2/3	→						
Wahlmodule (vgl. Modulhandbuch)																	
					←	1	1	1	1	1	2	1	2	→	6	SL	
WISSENSCHAFTLICHES FACH (in der Regel an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg)																	
gesamt														75 LP			
BACHELORARBEIT (im künstlerischen Fach Musik oder im wissenschaftlichen Fach)																	
gesamt														10 LP			
Bachelorarbeit ****																	
													←	x	10	10	PL
OPTION LEHRAMT AN GYMNASIEN																	
gesamt														20 LP			
Bildungswissenschaften*****																	
Einführung in die Bildungswissenschaften (V)	2	3	→												10	SL	
Vorbereitung des Orientierungspraktikums (Ü)	x	2	→													SL	
Orientierungspraktikum (P)	x	4	→													SL	
Nachbereitung des Orientierungspraktikums (Ü)	x	1	→													SL	
Musikdidaktik																	
Unterrichtspraktische Übung (S)							←	2	2	→					5 FD	SL	
Begl. Methodenseminar (S)							←	2	3	→							
Fachdidaktik des wissenschaftlichen Fachs (in der Regel an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg)																	
gesamt														5 LP	SL		
OPTION INDIVIDUELLE STUDIENGESTALTUNG																	
gesamt														20 LP			
Bereich: Berufsfeldorientierte Kompetenzen (vgl. Modulhandbuch)																	
														mind. 8	SL		
Bereich: Musik, Fachwissenschaft und Interdisziplinarität (vgl. Modulhandbuch)																	
														12	SL		
STUDIENUMFANG (Gesamtübersicht)																	
Künstlerisches Fach Musik														gesamt	135		
Wissenschaftliches Fach (in der Regel an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg) bzw. Verbreiterungsfach														gesamt	75		
Optionsbereich														gesamt	20		
Bachelorarbeit														gesamt	10		
Summe LP															240		

Legende:	PL	Prüfungsleistung	E	Einzelunterricht	SWS	Semesterwochenstunden
	SL	Studienleistung	G	Gruppenunterricht	LP	ECTS-Credits
	ZP	Zwischenprüfung	V	Vorlesung	← / →	Belegung zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt mög
	S	Seminar	FD	Fachdidaktik		

* in Semester 3 und 4: Dauer nach Wahl des/der Studierenden, insg. in Schupra und Klavier 1,5 h/Semester

** zur Wahl, nach Kapazität

*** 2 der 5 Semester können in der BigBand absolviert werden

**** Im Fach Musik: Lecture-Recital oder wissenschaftliche Arbeit in Musikpädagogik, Musikwissenschaft, Musiktheorie oder Musikermedizin

***** Belegung an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Anlage 4: Modulhandbuch mit Angaben über Module, Studienleistungen, studienbegleitende Prüfungsleistungen und Leistungspunkte

Anlage 4 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Freiburg für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Inhaltsverzeichnis

Hauptinstrument/Gesang	3
Hauptinstrument Klavier Klassik 1.....	3
Hauptinstrument Klavier Klassik 2.....	4
Hauptinstrument Klavier Jazz/Pop 1.....	5
Hauptinstrument Klavier Jazz/Pop 2.....	6
Hauptinstrument Orgel 1.....	7
Hauptinstrument Orgel 2.....	8
Hauptinstrument Cembalo/Fortepiano 1.....	9
Hauptinstrument Cembalo/Fortepiano 2.....	10
Hauptinstrument Gesang Klassik 1.....	11
Hauptinstrument Gesang Klassik 2.....	12
Hauptinstrument Gesang Jazz/Pop 1.....	13
Hauptinstrument Gesang Jazz/Pop 2.....	14
Hauptinstrument Akkordeon 1.....	15
Hauptinstrument Akkordeon 2.....	16
Hauptinstrument Melodieinstrument 1.....	17
Hauptinstrument Melodieinstrument 2.....	18
Hauptinstrument Kontrabass 1.....	19
Hauptinstrument Kontrabass 2.....	20
Hauptinstrument Gitarre 1.....	21
Hauptinstrument Gitarre 2.....	23
Hauptinstrument Harfe 1.....	25
Hauptinstrument Harfe 2.....	26
Hauptinstrument Saxofon 1.....	27
Hauptinstrument Saxofon 2.....	28
Hauptinstrument Schlaginstrumente 1.....	29
Hauptinstrument Schlaginstrumente 2.....	30
Hauptinstrument Schlagzeug Jazz/Pop 1.....	31
Hauptinstrument Schlagzeug Jazz/Pop 2.....	32
Hauptinstrument Weltmusik 1.....	33
Hauptinstrument Weltmusik 2.....	34
Hauptinstrument Komposition 1.....	35
Hauptinstrument Komposition 2.....	36
Stimme	37
Stimme 1.....	37
Stimme 2.....	39
Klavierspiel	41
Klavierspiel 1.....	41
Klavierspiel 2.....	43
Klavierspiel 3.....	45
Ensemble/Kammermusik/Zweitinstrument	47

Teilmodul: Ensemble/Kammermusik 1 und Zweitinstrument 1.....	47
Teilmodul: Ensemble/Kammermusik 2 und Zweitinstrument 2.....	48
Teilmodul: Ensemble/Kammermusik 3 und Zweitinstrument 3.....	49
Ensembleleitung und Ensemblepraxis	51
Ensembleleitung 1.....	51
Ensembleleitung 2.....	52
Ensembleleitung 3.....	53
Ensemblepraxis.....	54
Musiktheorie und Gehörbildung	55
Musiktheorie/Gehörbildung 1.....	55
Musiktheorie/Gehörbildung 2.....	57
Musiktheorie 3.....	59
Musikpädagogik	60
Musikpädagogik 1.....	60
Musikpädagogik 2.....	61
Musikwissenschaft	62
Musikwissenschaft 1.....	62
Musikwissenschaft 2.....	63
Wahlmodul	64
Option Lehramt Gymnasium	65
Bildungswissenschaft.....	65
Musikdidaktik.....	66
Option Individuelle Studiengestaltung	67
Bereich: Berufsfeldorientierte Kompetenzen.....	67
Bereich: Musik, Fachwissenschaft und Interdisziplinarität.....	68

Hauptinstrument/Gesang

Hauptinstrument Klavier Klassik 1

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI KlavK 1	1–4	je Semester	4 Semester	4	12

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über spieltechnische Grundlagen und musikalische Gestaltungsfähigkeit,
- wenden effektive Übemethoden an,
- erarbeiten sich ein stilistisch vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem angemessenen künstlerischen Niveau.

Inhalte

- Adäquate technische Übungen
- Repertoirearbeit an Stücken verschiedener Epochen und Stilbereichen
- Begleitende Erarbeitung von Übemethoden

Veranstaltungen und Lehrformen

Einzelunterricht **Hauptinstrument Klavier Klassik 1** (4x 1 SWS, 12 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Mindestens zwei öffentliche Auftritte (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- Gutachten des Lehrers/der Lehrerin auf Basis kontinuierlich erbrachter Studienleistungen und eines Vortragsabends

Leistungspunkte und Noten

12 ECTS, Studienleistung (Gutachten als Teil der Zwischenprüfung)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

360 Stunden (64 Stunden Präsenz, 296 Stunden Vor- und Nachbereitung sowie Klassenstunden und -vorspiele)

Weitere Informationen

(keine)

Hauptinstrument/Gesang

Hauptinstrument Klavier Klassik 2

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI KlavK 2	5–8	je Semester	4 Semester	4	13

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über vertiefte spieltechnische Fertigkeiten und differenzierte musikalische Gestaltungsfähigkeit.
- erarbeiten sich selbstständig ein anspruchsvolles, vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem hohen künstlerischen Niveau,
- verstehen Werke unterschiedlicher Gattungen aus verschiedenen Stilepochen in ihrem jeweiligen Aufbau und realisieren ihren individuellen Klang,
- musizieren sowohl solistisch als auch kammermusikalisch im Ensemble,
- spielen versiert vom Blatt.

Inhalte

- Repertoirearbeit anhand von Stücken aus unterschiedlichen Epochen und Stilbereichen
- Erweiterung der Literaturkenntnis, Ausbau der Instrumentaltechnik und Vertiefung der künstlerischen Praxis
- Kammermusikalische Literatur und Liedbegleitung

Veranstaltungen und Lehrformen

Einzelunterricht **Hauptinstrument Klavier Klassik 2** (4x 1 SWS, 13 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Hauptinstrument Klavier Klassik 1**

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Mindestens zwei öffentliche Auftritte und klasseninterne Vorspiele
- Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, 30 min): Werke ggf. in Auszügen, die eine stilistische Vielseitigkeit erkennen lassen, wovon ein Stück aus dem Bereich Kammermusik oder Liedbegleitung und ein Stück aus dem 20./21. Jahrhundert sein sollte; Vom-Blatt-Spiel.

Leistungspunkte und Noten

13 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

390 Stunden (64 Stunden Präsenz, 326 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

(keine)

Hauptinstrument Klavier Jazz/Pop 1

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI KlavJP 1	1–4	je Semester	4 Semester	4	12

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über Grundlagen in Spieltechnik und Improvisation sowie musikalische Gestaltungsfähigkeit,
- wenden effektive Übemethoden an,
- erarbeiten sich solistisch und in Ensembles ein stilistisch vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem angemessenen künstlerischen Niveau.

Inhalte

- Adäquate technische Übungen
- Klavierspiel als Phänomen unterschiedlicher Ausdrucksweisen in verschiedenen kulturellen Kontexten / Repertoirearbeit an Stücken verschiedener Stilbereiche und durch das Erlernen gängiger Standards aus dem Stilfeld Jazz/Pop
- Begleitende Erarbeitung von Übemethoden
- Theoretische Grundlagen der Improvisation wie Skalen, Harmonien und deren Anwendung

Veranstaltungen und Lehrformen

Einzelunterricht **Hauptinstrument Klavier Jazz/Pop 1** (4x 1 SWS, 12 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Mindestens zwei öffentliche Auftritte (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- Gutachten des Lehrers/der Lehrerin auf Basis kontinuierlich erbrachter Studienleistungen und eines Vortragsabends

Leistungspunkte und Noten

12 ECTS, Studienleistung (Gutachten als Teil der Zwischenprüfung)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

360 Stunden (64 Stunden Präsenz, 296 Stunden Vor- und Nachbereitung sowie Klassenstunden und -vorspiele)

Weitere Informationen

(keine)

Hauptinstrument/Gesang

Hauptinstrument Klavier Jazz/Pop 2

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI KlavJP 2	5–8	je Semester	4 Semester	4	13

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über vertiefte Fertigkeiten in Spieltechnik und Improvisation sowie über differenzierte musikalische Gestaltungsfähigkeit.
- erarbeiten sich selbstständig ein anspruchsvolles, vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem hohen künstlerischen Niveau,
- kennen zentrale Merkmale verschiedener Stile des Jazz, Pop und der Weltmusik,
- musizieren sowohl solistisch als auch in Ensembles,
- spielen versiert vom Blatt.

Inhalte

- Repertoirearbeit anhand von Stücken aus unterschiedlichen Stilbereichen und kulturellen Kontexten sowie Eigenkompositionen/-arrangements (ggf. erarbeitet in Bands)
- Erweiterung der Literaturkenntnis, Ausbau der Instrumentaltechnik und Vertiefung der künstlerischen Praxis
- Transkription stilrelevanter Stücke und dazugehörige Analyse

Veranstaltungen und Lehrformen

Einzelunterricht **Hauptinstrument Klavier Jazz/Pop 2** (4x 1 SWS, 13 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Hauptinstrument Klavier Jazz/Pop 1**

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Mindestens zwei öffentliche Auftritte (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, 30 min): Vortrag eines stilistisch vielfältigen Programms aus Arrangements von Standards/Songs und/oder Eigenkompositionen im Solo- und Ensemblespiel

Leistungspunkte und Noten

13 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

390 Stunden (64 Stunden Präsenz, 326 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

(keine)

Hauptinstrument Orgel 1

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI Orgel 1	1–4	je Semester	4 Semester	4	12

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über Grundlagen in Spieltechnik und Aufführungspraxis (Registrierung, Artikulation, Agogik etc.) sowie musikalische Gestaltungsfähigkeit,
- wenden effektive Übemethoden an,
- erarbeiten sich ein stilistisch vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem angemessenen künstlerischen Niveau.

Inhalte

- Adäquate technische Übungen
- Repertoirearbeit an Stücken verschiedener Epochen und Stilbereichen
- Begleitende Erarbeitung von Übemethoden

Veranstaltungen und Lehrformen

Einzelunterricht **Hauptinstrument Orgel 1** (4x 1 SWS, 12 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Mindestens zwei öffentliche Auftritte (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- Gutachten des Lehrers/der Lehrerin auf Basis kontinuierlich erbrachter Studienleistungen und eines Vortragsabends

Leistungspunkte und Noten

12 ECTS, Studienleistung (Gutachten als Teil der Zwischenprüfung)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

360 Stunden (64 Stunden Präsenz, 296 Stunden Vor- und Nachbereitung sowie Klassenstunden und -vorspiele)

Weitere Informationen

(keine)

Hauptinstrument/Gesang

Hauptinstrument Orgel 2

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI Orgel 2	5–8	je Semester	4 Semester	4	13

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über vertiefte spieltechnische und musikalische Gestaltungsfähigkeiten,
- sind vertraut mit einem breiten Repertoire an Orgelliteratur für Gottesdienste und Konzerte,
- kennen zentrale, aufführungspraktische Aspekte.

Inhalte

- Repertoirearbeit anhand von Stücken aus unterschiedlichen Epochen und Stilbereichen
- Erweiterung der Literaturkenntnis, Ausbau der Instrumentaltechnik und Vertiefung der künstlerischen Praxis

Veranstaltungen und Lehrformen

Einzelunterricht **Hauptinstrument Orgel 2** (4x 1 SWS, 13 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Hauptinstrument Orgel 1**

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Mindestens zwei öffentliche Auftritte (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, 30 min): Werke ggf. in Auszügen aus drei verschiedenen Epochen, darunter ein Werk von J. S. Bach, eines aus der Romantik sowie eines, das nach 1930 entstanden ist

Leistungspunkte und Noten

13 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

390 Stunden (64 Stunden Präsenz, 326 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

(keine)

Hauptinstrument Cembalo/Fortepiano 1

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI CemFort 1	1–4	je Semester	4 Semester	4	12

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über Grundlagen in Spieltechnik und Aufführungspraxis sowie musikalische Gestaltungsfähigkeit,
- wenden effektive Übemethoden an,
- erarbeiten sich ein stilistisch vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem angemessenen künstlerischen Niveau.

Inhalte

- Adäquate technische Übungen
- Repertoirearbeit an Stücken verschiedener Epochen und Stilbereichen
- Begleitende Erarbeitung von Übemethoden

Veranstaltungen und Lehrformen

Einzelunterricht **Hauptinstrument Cembalo/Fortepiano 1** (4x 1 SWS, 12 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Mindestens zwei öffentliche Auftritte (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- Gutachten des Lehrers/der Lehrerin auf Basis kontinuierlich erbrachter Studienleistungen und eines Vortragsabends

Leistungspunkte und Noten

12 ECTS, Studienleistung (Gutachten als Teil der Zwischenprüfung)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

360 Stunden (64 Stunden Präsenz, 296 Stunden Vor- und Nachbereitung sowie Klassenstunden und -vorspiele)

Weitere Informationen

(keine)

Hauptinstrument/Gesang

Hauptinstrument Cembalo/Fortepiano 2

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI CemFort 2	5–8	je Semester	4 Semester	4	13

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über vertiefte spieltechnische Fertigkeiten und differenzierte musikalische Gestaltungsfähigkeit.
- erarbeiten sich selbstständig ein anspruchsvolles, vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem hohen künstlerischen Niveau,
- verstehen Werke unterschiedlicher Gattungen aus verschiedenen Stilepochen in ihrem jeweiligen Aufbau und realisieren ihren individuellen Klang,
- musizieren sowohl solistisch als auch kammermusikalisch im Ensemble,
- spielen versiert vom Blatt.

Inhalte

- Repertoirearbeit anhand von Stücken aus unterschiedlichen Epochen und Stilbereichen
- Erweiterung der Literaturkenntnis, Ausbau der Instrumentaltechnik und Vertiefung der künstlerischen Praxis

Veranstaltungen und Lehrformen

Einzelunterricht **Hauptinstrument Cembalo/Pianoforte 2** (4x 1 SWS, 13 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Hauptinstrument Cembalo/Pianoforte 1**

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Mindestens zwei öffentliche Auftritte (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, 30 min): Werke ggf. in Auszügen, die eine stilistische Vielseitigkeit erkennen lassen, wovon ein Stück aus dem Bereich Kammermusik oder Liedbegleitung sein sollte; Vom-Blatt-Spiel.

Leistungspunkte und Noten

13 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

390 Stunden (64 Stunden Präsenz, 326 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

(keine)

Hauptinstrument Gesang Klassik 1

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI GesK 1	1–4	je Semester	4 Semester	4	12

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über gesangstechnische Grundlagen, musikalische Gestaltungsfähigkeit und eine belastbare Sing- und Sprechstimme,
- wenden effektive Übemethoden an,
- erarbeiten sich ein stilistisch und sprachlich vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem angemessenen künstlerischen Niveau.

Inhalte

- Spezifische Stimmbildungsübungen/Körperarbeit
- Vielfältige Stile der Vokalmusik (Lied, Oratorium, Oper und zeitgenössische Literatur)
- Kontextwissen zur angemessenen Interpretation vokaler Werke
- Stimme und Singen als Phänomen unterschiedlicher Ausdrucksweisen in verschiedenen kulturellen Kontexten

Veranstaltungen und Lehrformen

- Einzelunterricht **Hauptinstrument Gesang Klassik 1** (4x 1 SWS, 12 ECTS)
- zusätzlich Korrepetition nach Bedarf und Kapazität

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Mindestens zwei öffentliche Auftritte (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- Gutachten des Lehrers/der Lehrerin auf Basis kontinuierlich erbrachter Studienleistungen und eines Vortragsabends

Leistungspunkte und Noten

12 ECTS, Studienleistung (Gutachten als Teil der Zwischenprüfung)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

360 Stunden (64 Stunden Präsenz, 296 Stunden Vor- und Nachbereitung sowie Klassenstunden und -vorspiele)

Weitere Informationen

(keine)

Hauptinstrument/Gesang

Hauptinstrument Gesang Klassik 2

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI GesK 2	5–8	je Semester	4 Semester	4	13

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über vertiefte gesangstechnische Fertigkeiten, differenzierte musikalische Gestaltungsfähigkeit und eine leistungsfähige, belastbare Stimme,
- erarbeiten sich selbstständig ein anspruchsvolles, vielfältiges und mehrsprachiges Repertoire und interpretieren dies auf einem hohen künstlerischen Niveau,
- musizieren sowohl solistisch als auch kammermusikalisch im Ensemble.

Inhalte

- Spezifische Stimmbildungsübungen/Körperarbeit
- Erweiterung der Literaturkenntnis, Ausbau der Gesangstechnik und Vertiefung der künstlerischen Praxis
- Lieder und Arien (ggf. erarbeitet mit einem/einer Korrepetitor/in)
- Kammermusikalische Werke

Veranstaltungen und Lehrformen

- Einzelunterricht **Hauptinstrument Gesang Klassik 2** (4x 1 SWS, 13 ECTS)
- zusätzlich Korrepetition nach Bedarf und Kapazität

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Hauptinstrument Gesang Klassik 1**

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Mindestens ein öffentlicher Auftritt oder klasseninternes Vorsingen
- Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, 30 min): Vortrag von Werken unterschiedlicher Epochen in verschiedenen Sprachen, darunter eine Opern- oder Konzertarie und ein selbstbegleitetes Stück, Kolloquium zu Methoden der Stimmbildung und Stimmphysiologie.

Leistungspunkte und Noten

13 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

390 Stunden (64 Stunden Präsenz, 326 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

(keine)

Hauptinstrument Gesang Jazz/Pop 1

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI GesangJP 1	1–4	je Semester	4 Semester	4	12

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über gesangstechnische und improvisatorische Grundlagen, musikalische Gestaltungsfähigkeit und eine belastbare Sing- und Sprechstimme,
- wenden effektive Übemethoden an,
- erarbeiten sich solistisch und in Ensembles ein stilistisch vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem angemessenen künstlerischen Niveau.

Inhalte

- Spezifische Stimmbildungsübungen/Körperarbeit
- gängige Standards aus dem Stilfeld Jazz/Pop/Latin
- Entwickeln eines persönlichen Ausdrucks; Textinterpretation; Grundlagen der Bühnenpräsenz
- Stimme und Singen als Phänomen unterschiedlicher Ausdrucksweisen in verschiedenen kulturellen Kontexten
- Theoretische Grundlagen der Improvisation wie Skalen, Funktionsharmonik und deren Anwendung
- Begleitende Erarbeitung von Übemethoden

Veranstaltungen und Lehrformen

- Einzelunterricht **Hauptinstrument Gesang Jazz/Pop 1** (4x 1 SWS, 12 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Mindestens zwei öffentliche Auftritte (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- Gutachten des Lehrers/der Lehrerin auf Basis kontinuierlich erbrachter Studienleistungen und eines Vortragsabends

Leistungspunkte und Noten

12 ECTS, Studienleistung (Gutachten als Teil der Zwischenprüfung)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

360 Stunden (64 Stunden Präsenz, 296 Stunden Vor- und Nachbereitung sowie Klassenstunden und -vorspiele)

Weitere Informationen

(keine)

Hauptinstrument/Gesang

Hauptinstrument Gesang Jazz/Pop 2

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI GesangJP 2	5–8	je Semester	4 Semester	4	13

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über vertiefte gesangstechnische sowie improvisatorische Fertigkeiten, differenzierte musikalische Gestaltungsfähigkeit und eine leistungsfähige, belastbare Stimme,
- erarbeiten sich selbstständig ein anspruchsvolles, vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem hohen künstlerischen Niveau,
- kennen zentrale Merkmale verschiedener Stile des Jazz, Pop, Latin und der Weltmusik,
- musizieren sowohl solistisch als auch in Ensembles.

Inhalte

- Spezifische Stimmbildungsübungen/Körperarbeit
- Ausbau der Gesangs- und Improvisationstechnik
- Vertiefung der künstlerischen Praxis, des persönlichen Ausdrucks sowie der Bühnenpräsenz
- Repertoirearbeit anhand von Stücken aus unterschiedlichen Stilbereichen und kulturellen Kontexten sowie Eigenkompositionen/-arrangements (ggf. erarbeitet in Bands)
- Transkription stilrelevanter Stücke und dazugehörige Analyse

Veranstaltungen und Lehrformen

- Einzelunterricht **Hauptinstrument Gesang Jazz/Pop 2** (4x 1 SWS, 13 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Hauptinstrument Gesang Jazz/Pop 1**

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Mindestens ein öffentlicher Auftritt oder klasseninternes Vorsingen
- Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, 30 min): Vortrag eines stilistisch vielfältigen Programms aus Arrangements von Standards/Songs und/oder Eigenkompositionen solistisch und im Ensemble

Leistungspunkte und Noten

13 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

390 Stunden (64 Stunden Präsenz, 326 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

(keine)

Hauptinstrument Akkordeon 1

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI Akkordeon 1	1–4	je Semester	4 Semester	4	12

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über spieltechnische Grundlagen und musikalische Gestaltungsfähigkeit,
- wenden effektive Übemethoden an,
- erarbeiten sich ein stilistisch vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem angemessenen künstlerischen Niveau.

Inhalte

- Adäquate technische Übungen
- Repertoirearbeit an Stücken verschiedener Epochen und Stilbereichen
- Begleitende Erarbeitung von Übemethoden

Veranstaltungen und Lehrformen

- Einzelunterricht **Hauptinstrument Akkordeon 1** (4x 1 SWS, 12 ECTS)
- zusätzlich Korrepetition nach Bedarf und Kapazität

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Mindestens zwei öffentliche Auftritte (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- Gutachten des Lehrers/der Lehrerin auf Basis kontinuierlich erbrachter Studienleistungen und eines Vortragsabends

Leistungspunkte und Noten

12 ECTS, Studienleistung (Gutachten als Teil der Zwischenprüfung)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

360 Stunden (64 Stunden Präsenz, 296 Stunden Vor- und Nachbereitung sowie Klassenstunden und -vorspiele)

Weitere Informationen

(keine)

Hauptinstrument/Gesang

Hauptinstrument Akkordeon 2

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI Akkordeon 2	5–8	je Semester	4 Semester	4	13

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über vertiefte spieltechnische Fertigkeiten und differenzierte musikalische Gestaltungsfähigkeit.
- erarbeiten sich selbstständig ein anspruchsvolles, vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem hohen künstlerischen Niveau,
- verstehen Werke unterschiedlicher Gattungen aus verschiedenen Stilepochen in ihrem jeweiligen Aufbau und realisieren ihren individuellen Klang,
- musizieren sowohl solistisch als auch kammermusikalisch im Ensemble,
- spielen versiert vom Blatt.

Inhalte

- Repertoirearbeit anhand von Stücken aus unterschiedlichen Epochen und Stilbereichen
- Erweiterung der Literaturkenntnis, Ausbau der Instrumentaltechnik und Vertiefung der künstlerischen Praxis
- Kammermusikalische Literatur

Veranstaltungen und Lehrformen

- Einzelunterricht **Hauptinstrument Akkordeon 2** (4x 1 SWS, 13 ECTS)
- zusätzlich Korrepetition nach Bedarf und Kapazität

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Hauptinstrument Akkordeon 1**

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Mindestens zwei öffentliche Auftritte und klasseninterne Vorspiele
- Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, 30 min): Werke ggf. in Auszügen, die eine stilistische Vielseitigkeit erkennen lassen, wovon ein Stück aus dem Bereich Kammermusik und ein Stück aus dem 20./21. Jahrhundert sein sollte; Vom-Blatt-Spiel

Leistungspunkte und Noten

13 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

390 Stunden (64 Stunden Präsenz, 326 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

(keine)

Hauptinstrument Melodieinstrument 1

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI Melodie 1	1–4	je Semester	4 Semester	4	12

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über spieltechnische Grundlagen und musikalische Gestaltungsfähigkeit,
- wenden effektive Übemethoden an,
- erarbeiten sich ein stilistisch vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem angemessenen, künstlerischen Niveau.

Inhalte

- Adäquate instrumentaltechnische Übungen (z. B. Skalen, Etüden) zur Verbesserung von Intonation, Geläufigkeit, Bogen-/Atemtechnik
- Repertoirearbeit an Stücken verschiedener Stilbereiche (z. B. barocke bis zeitgenössische Werke), sowohl solistisch als auch mit Begleitung
- Erarbeitung mindestens eines kammermusikalischen Werkes
- Begleitende Erarbeitung von Übemethoden

Veranstaltungen und Lehrformen

- Einzelunterricht **Hauptinstrument Melodieinstrument klassisch 1** (4x 1 SWS, 12 ECTS)
- zusätzlich Korrepetition nach Bedarf und Kapazität

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Mindestens zwei öffentliche Auftritte (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- Gutachten des Lehrers/der Lehrerin auf Basis kontinuierlich erbrachter Studienleistungen und eines Vortragsabends

Leistungspunkte und Noten

12 ECTS, Studienleistung (Gutachten als Teil der Zwischenprüfung)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

360 Stunden (64 Stunden Präsenz, 296 Stunden Vor- und Nachbereitung sowie Klassenstunden und -vorspiele)

Weitere Informationen

Diese Modulbeschreibung gilt für folgende Melodieinstrumente als Hauptinstrument im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien): Violine, Viola, Violoncello, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Trompete, Posaune und Horn.

Hauptinstrument/Gesang

Hauptinstrument Melodieinstrument 2

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI Melodie 2	5–8	je Semester	4 Semester	4	13

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über vertiefte spieltechnische Fertigkeiten und differenzierte musikalische Gestaltungsfähigkeit.
- erarbeiten sich selbstständig ein anspruchsvolles, vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem hohen künstlerischen Niveau,
- verstehen Werke unterschiedlicher Gattungen aus verschiedenen Stilepochen in ihrem jeweiligen Aufbau und realisieren ihren individuellen Klang,
- musizieren sowohl solistisch als auch kammermusikalisch im Ensemble,
- spielen versiert vom Blatt.

Inhalte

- Repertoirearbeit anhand von Stücken aus unterschiedlichen Epochen und Stilbereichen
- Erweiterung der Literaturkenntnis, Ausbau der Instrumentaltechnik und Vertiefung der künstlerischen Praxis
- kammermusikalische Literatur

Veranstaltungen und Lehrformen

- Einzelunterricht **Hauptinstrument Melodieinstrument klassisch 2** (4x 1 SWS, 13 ECTS)
- zusätzlich Korrepetition nach Bedarf und Kapazität

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Hauptinstrument Melodieinstrument 1**

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Mindestens zwei öffentliche Auftritte (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, 30 min): Vortrag von Werken bzw. Sätzen aus mindestens zwei unterschiedlichen Epochen bzw. Stilistiken; Vom-Blatt-Spiel.

Leistungspunkte und Noten

13 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

390 Stunden (64 Stunden Präsenz, 326 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

Diese Modulbeschreibung gilt für folgende Melodieinstrumente als Hauptinstrument im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien): Violine, Viola, Violoncello, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Trompete, Posaune und Horn.

Hauptinstrument Kontrabass 1

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI Kb 1	1–4	je Semester	4 Semester	6	12

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über Grundlagen in Spieltechnik und Improvisation sowie musikalische Gestaltungsfähigkeit,
- wenden effektive Übemethoden an,
- erarbeiten sich solistisch und in Ensembles ein stilistisch vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem angemessenen künstlerischen Niveau.

Inhalte

- Adäquate technische Übungen
- Repertoirearbeit an Stücken verschiedener Epochen und Stilbereiche und durch das Erlernen gängiger Standards aus dem Stilfeld Jazz/Pop
- Begleitende Erarbeitung von Übemethoden
- Theoretische Grundlagen der Improvisation wie Skalen, Harmonien und deren Anwendung

Veranstaltungen und Lehrformen

- Einzelunterricht **Hauptinstrument Kontrabass Klassik 1** (4x 0,5/1 SWS, 4/8 ECTS)*
- Einzelunterricht **Hauptinstrument Kontrabass Jazz 1** (4x 0,5/1 SWS, 4/8 ECTS)*
- *Wahl eines künstlerischen Schwerpunktes im Bereich Klassik oder Jazz/Pop
- zusätzlich Korrepetition nach Bedarf und Kapazität

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Mindestens je ein öffentlicher Auftritt im Stilfeld Klassik und Jazz/Pop (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- Gutachten der Lehrer/der Lehrerinnen auf Basis kontinuierlich erbrachter Studienleistungen und eines Vortragsabends

Leistungspunkte und Noten

12 ECTS, Studienleistung (Gutachten als Teil der Zwischenprüfung)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

360 Stunden (96 Stunden Präsenz, 264 Stunden Vor- und Nachbereitung sowie Klassenstunden und -vorspiele)

Weitere Informationen

Klassik und Jazz/Pop im Rahmen eines integrativen Hauptfachmoduls

Hauptinstrument/Gesang

Hauptinstrument Kontrabass 2

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI Kb 2	5–8	je Semester	4 Semester	6	13

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über vertiefte Fertigkeiten in Spieltechnik und Improvisation sowie über differenzierte musikalische Gestaltungsfähigkeit.
- erarbeiten sich selbstständig ein anspruchsvolles, vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem hohen künstlerischen Niveau
- verstehen Werke unterschiedlicher Gattungen aus verschiedenen Epochen und Stilfeldern (z. B. Klassik, Neue Musik, Jazz, Pop) in ihrem jeweiligen Aufbau und realisieren ihren individuellen Klang
- musizieren sowohl solistisch als auch in Ensembles in den Stilfeldern Klassik, Jazz, Pop
- spielen versiert vom Blatt.

Inhalte

- Repertoirearbeit anhand von Stücken aus unterschiedlichen Epochen und Stilbereichen
- Erweiterung der Literaturkenntnis, Ausbau der Instrumentaltechnik, Vertiefung der künstlerischen Praxis
- Kammermusikalische Literatur

Veranstaltungen und Lehrformen

- Einzelunterricht **Hauptinstrument Kontrabass Klassik 1** (4x 0,5/1 SWS, 4/9 ECTS)
- Einzelunterricht **Hauptinstrument Kontrabass Jazz/Pop 1** (4x 0,5/1 SWS, 4/9 ECTS)
 *Wahl eines künstlerischen Schwerpunktes im Bereich Klassik oder Jazz/Pop
- zusätzlich Korrepetition nach Bedarf und Kapazität

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Hauptinstrument Kontrabass 1**

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Mindestens je ein öffentlicher Auftritt mit Stilfeld der Klassik und im Stilfeld Jazz/Pop (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, 30 min): Vortrag eines stilistisch vielseitigen Programmes (Klassik/Jazz/Pop) aus Werken (ggf. in Auszügen), Eigenkompositionen und/oder Arrangements von Standards und Songs im Solo- und Ensemblespiel; Vom-Blatt-Spiel

Leistungspunkte und Noten

13 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

390 Stunden (96 Stunden Präsenz, 294 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

Klassik und Jazz/Pop im Rahmen eines integrativen Hauptfachmoduls

Hauptinstrument Gitarre 1

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI Gitarre 1	1–4	je Semester	4 Semester	6	12

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über Grundlagen in Spieltechnik und Improvisation sowie musikalische Gestaltungsfähigkeit,
- wenden effektive Übemethoden an,
- erarbeiten sich solistisch und in Ensembles ein stilistisch vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem angemessenen künstlerischen Niveau.

Inhalte

- Adäquate technische Übungen
- Repertoirearbeit an Stücken verschiedener Epochen und Stilbereiche und durch das Erlernen gängiger Standards aus dem Stilfeld Jazz/Pop
- Begleitende Erarbeitung von Übemethoden
- Theoretische Grundlagen der Improvisation wie Skalen, Harmonien und deren Anwendung

Veranstaltungen und Lehrformen

- Einzelunterricht **Hauptinstrument Gitarre Klassik 1** (4x 0,5/1 SWS, 4/8 ECTS)*
- Einzelunterricht **Hauptinstrument Gitarre Jazz/Pop 1** (4x 0,5/1 SWS, 4/8 ECTS)*
- *Wahl eines künstlerischen Schwerpunktes im Bereich Klassik oder Jazz/Pop
- zusätzlich Korrepetition nach Bedarf und Kapazität

Im Rahmen des Wahlmoduls können aus folgendem Unterrichtsangebot aus dem integrativen Gitarrenmodul des künstlerisch-pädagogischen Bachelor-Studienplanes Veranstaltungen belegt werden:

- Hauptfachunterricht I, 3: Lernstrategien / Übemethoden / Techniktraining (G, Ü)
- Klassenstunde I (G, Ü)
- Interstudentische Unterrichtspraxis I (Ü)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Mindestens je ein öffentlicher Auftritt im Stilfeld Klassik und Jazz/Pop (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- Gutachten der Lehrer/der Lehrerinnen auf Basis kontinuierlich erbrachter Studienleistungen und eines Vortragsabends

Leistungspunkte und Noten

12 ECTS, Studienleistung (Gutachten als Teil der Zwischenprüfung)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Hauptinstrument/Gesang

Arbeitsaufwand

360 Stunden (96 Stunden Präsenz, 264 Stunden Vor- und Nachbereitung sowie Klassenstunden und -vorspiele)

Weitere Informationen

Klassik und Jazz/Pop im Rahmen eines integrativen Hauptfachmoduls

Hauptinstrument Gitarre 2

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI Gitarre 2	5–8	je Semester	4 Semester	6	13

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über vertiefte Fertigkeiten in Spieltechnik und Improvisation sowie über differenzierte musikalische Gestaltungsfähigkeit.
- erarbeiten sich selbstständig ein anspruchsvolles, vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem hohen künstlerischen Niveau
- verstehen Werke unterschiedlicher Gattungen aus verschiedenen Epochen und Stilfeldern (z. B. Klassik, Neue Musik, Jazz, Pop) in ihrem jeweiligen Aufbau und realisieren ihren individuellen Klang
- musizieren sowohl solistisch als auch in Ensembles in den Stilfeldern Klassik, Jazz, Pop
- spielen versiert vom Blatt.

Inhalte

- Repertoirearbeit anhand von Stücken aus unterschiedlichen Epochen und Stilbereichen
- Erweiterung der Literaturkenntnis, Ausbau der Instrumentaltechnik und Vertiefung der künstlerischen Praxis
- Transkription stilrelevanter Stücke (Jazz/Pop) und dazugehörige Analyse
- Kammermusikalische Literatur

Veranstaltungen und Lehrformen

- Einzelunterricht **Hauptinstrument Gitarre Klassik 1** (4x 0,5/1 SWS, 4/9 ECTS)
- Einzelunterricht **Hauptinstrument Gitarre Jazz/Pop 1** (4x 0,5/1 SWS, 4/9 ECTS)
 *Wahl eines künstlerischen Schwerpunktes im Bereich Klassik oder Jazz/Pop
- zusätzlich Korrepetition nach Bedarf und Kapazität

Im Rahmen des Wahlmoduls können aus folgendem Unterrichtsangebot aus dem integrativen Gitarrenmodul des künstlerisch-pädagogischen Bachelor-Studienplanes Veranstaltungen belegt werden:

- Hauptfachunterricht I, 3: Lernstrategien / Übemethoden / Techniktraining (G, Ü)
- Klassenstunde I (G, Ü)
- Interstudentische Unterrichtspraxis I (Ü)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Hauptinstrument Gitarre 1**

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Mindestens je ein öffentlicher Auftritt im Stilfeld der Klassik und im Stilfeld Jazz/Pop (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, 30 min): Vortrag eines stilistisch vielseitigen Programmes (Klassik/Jazz/Pop) aus Werken (ggf. in Auszügen), Eigenkompositionen und/oder Arrangements von Standards und Songs im Solo- und Ensemblespiel; Vom-Blatt-Spiel

Leistungspunkte und Noten

13 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Hauptinstrument/Gesang

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

390 Stunden (96 Stunden Präsenz, 294 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

Klassik und Jazz/Pop im Rahmen eines integrativen Hauptfachmoduls

Hauptinstrument Harfe 1

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI Harfe 1	1–4	je Semester	4 Semester	4	12

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über spieltechnische Grundlagen und musikalische Gestaltungsfähigkeit,
- wenden effektive Übemethoden an,
- erarbeiten sich ein stilistisch vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem angemessenen künstlerischen Niveau.

Inhalte

- Adäquate technische Übungen
- Repertoirearbeit an Stücken verschiedener Epochen und Stilbereichen
- Begleitende Erarbeitung von Übemethoden

Veranstaltungen und Lehrformen

- Einzelunterricht **Hauptinstrument Harfe 1** (4x 1 SWS, 12 ECTS)
 Es wird empfohlen im Rahmen der **Wahlmodule** mindestens ein Orchestertestat zu erwerben.
- zusätzlich Korrepetition nach Bedarf und Kapazität

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Mindestens zwei öffentliche Auftritte (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- Gutachten des Lehrers/der Lehrerin auf Basis kontinuierlich erbrachter Studienleistungen und eines Vortragsabends

Leistungspunkte und Noten

12 ECTS, Studienleistung (Gutachten als Teil der Zwischenprüfung)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

360 Stunden (64 Stunden Präsenz, 296 Stunden Vor- und Nachbereitung sowie Klassenstunden und -vorspiele)

Weitere Informationen

(keine)

Hauptinstrument/Gesang

Hauptinstrument Harfe 2

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI Harfe 2	5–8	je Semester	4 Semester	4	13

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über vertiefte spieltechnische Fertigkeiten und differenzierte musikalische Gestaltungsfähigkeit.
- erarbeiten sich selbstständig ein anspruchsvolles, vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem hohen künstlerischen Niveau,
- verstehen Werke unterschiedlicher Gattungen aus verschiedenen Stilepochen in ihrem jeweiligen Aufbau und realisieren ihren individuellen Klang,
- musizieren sowohl solistisch als auch kammermusikalisch im Ensemble.

Inhalte

- Repertoirearbeit anhand von Stücken aus unterschiedlichen Epochen und Stilbereichen
- Erweiterung der Literaturkenntnis, Ausbau der Instrumentaltechnik und Vertiefung der künstlerischen Praxis
- Kammermusikalische Literatur

Veranstaltungen und Lehrformen

- Einzelunterricht **Hauptinstrument Harfe 2** (4x 1 SWS, 13 ECTS)
 Es wird empfohlen im Rahmen der **Wahlmodule** mindestens ein Orchestertestat zu erwerben.
- zusätzlich Korrepetition nach Bedarf und Kapazität

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Hauptinstrument Harfe 1**

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Mindestens zwei öffentliche Auftritte und klasseninterne Vorspiele
- Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, 30 min): Werke ggf. in Auszügen, die eine stilistische Vielseitigkeit erkennen lassen, wovon ein Stück aus dem Bereich Kammermusik und ein Stück aus dem 20./21. Jahrhundert sein sollte.

Leistungspunkte und Noten

13 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

390 Stunden (64 Stunden Präsenz, 326 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

(keine)

Hauptinstrument Saxofon 1

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI Sax 1	1–4	je Semester	4 Semester	6	12

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über Grundlagen in Spieltechnik und Improvisation sowie musikalische Gestaltungsfähigkeit,
- wenden effektive Übemethoden an,
- erarbeiten sich solistisch und in Ensembles ein stilistisch vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem angemessenen künstlerischen Niveau.

Inhalte

- Adäquate technische Übungen (Tonbildung, Phrasierung und Instrumentaltechnik)
- Musizieren als Phänomen unterschiedlicher Ausdrucksweisen in verschiedenen kulturellen Kontexten / Repertoirearbeit an Stücken verschiedener Stilbereiche und durch das Erlernen gängiger Standards aus dem Stilfeld Jazz/Pop
- Begleitende Erarbeitung von Übemethoden
- Theoretische Grundlagen der Improvisation wie Skalen, Harmonien und deren Anwendung

Veranstaltungen und Lehrformen

- Einzelunterricht **Hauptinstrument Saxofon Jazz/Pop 1** (4x 0,5/1 SWS, 4/8 ECTS)*
- Einzelunterricht **Hauptinstrument Saxofon Klassik 1** (4x 0,5/1 SWS, 4/8 ECTS)*
- *Wahl eines künstlerischen Schwerpunktes im Bereich Klassik oder Jazz/Pop
- zusätzlich Korrepetition nach Bedarf und Kapazität

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Mindestens je ein öffentlicher Auftritte im Stilfeld Klassik und Jazz/Pop (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- Gutachten der Lehrer/der Lehrerinnen auf Basis kontinuierlich erbrachter Studienleistungen und eines Vortragsabends

Leistungspunkte und Noten

12 ECTS, Studienleistung (Gutachten als Teil der Zwischenprüfung)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

360 Stunden (96 Stunden Präsenz, 264 Stunden Vor- und Nachbereitung sowie Klassenstunden und -vorspiele)

Weitere Informationen

Klassik und Jazz/Pop im Rahmen eines integrativen Hauptfachmoduls

Hauptinstrument/Gesang

Hauptinstrument Saxofon 2

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI Sax 2	5–8	je Semester	4 Semester	6	13

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über vertiefte Fertigkeiten in Spieltechnik und Improvisation sowie über differenzierte musikalische Gestaltungsfähigkeit.
- erarbeiten sich selbstständig ein anspruchsvolles, vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem hohen künstlerischen Niveau,
- verstehen Werke aus verschiedenen Epochen und Stilfeldern (z. B. Klassik, Neue Musik, Jazz, Pop, Weltmusik) in ihrem jeweiligen Aufbau und realisieren ihren individuellen Klang,
- musizieren sowohl solistisch als auch in Ensembles in den verschiedenen Stilfeldern,
- spielen versiert vom Blatt.

Inhalte

- Repertoirearbeit anhand von Stücken aus unterschiedlichen Stilbereichen und kulturellen Kontexten sowie Eigenkompositionen/-arrangements (ggf. erarbeitet in Bands)
- Erweiterung der Literaturkenntnis, Ausbau der Instrumentaltechnik und Vertiefung der künstlerischen Praxis
- Transkription stilrelevanter Stücke (Jazz/Pop) und dazugehörige Analyse

Veranstaltungen und Lehrformen

- Einzelunterricht **Hauptinstrument Saxofon Jazz/Pop 2** (4x 0,5/1 SWS, 4/9 ECTS)
- Einzelunterricht **Hauptinstrument Saxofon Klassik 2** (4x 0,5/1 SWS, 4/9 ECTS)
 *Wahl eines künstlerischen Schwerpunktes im Bereich Klassik oder Jazz/Pop
- zusätzlich Korrepetition nach Bedarf und Kapazität

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Hauptinstrument Saxofon 1**

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Mind. je ein öffentlicher Auftritt im Stilfeld Klassik und Jazz/Pop (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, 30 min): Vortrag eines stilistisch vielfältigen Programms aus Werken für klassisches Saxophon sowie Arrangements von Standards/Songs und/oder Eigenkompositionen im Solo- und Ensemblespiel

Leistungspunkte und Noten

13 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

390 Stunden (96 Stunden Präsenz, 294 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

Klassik und Jazz/Pop im Rahmen eines integrativen Hauptfachmoduls

Hauptinstrument Schlaginstrumente 1

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI Schlagzeug 1	1–4	je Semester	4 Semester	4	12

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über spieltechnische Grundlagen und musikalische Gestaltungsfähigkeit,
- wenden effektive Übemethoden an,
- erarbeiten sich ein stilistisch vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem angemessenen, künstlerischen Niveau.

Inhalte

- Adäquate technische Übungen
- Repertoirearbeit an Stücken verschiedener Stilbereiche, sowohl solistisch als auch mit Begleitung
- Erarbeitung kammermusikalischer Werke
- Begleitende Erarbeitung von Übemethoden

Veranstaltungen und Lehrformen

- Einzelunterricht **Hauptinstrument Schlaginstrumente 1** (4x 1 SWS, 12 ECTS)
- zusätzlich Korrepetition nach Bedarf und Kapazität

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Mindestens zwei öffentliche Auftritte (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- Gutachten des Lehrers/der Lehrerin auf Basis kontinuierlich erbrachter Studienleistungen und eines Vortragsabends

Leistungspunkte und Noten

12 ECTS, Studienleistung (Gutachten als Teil der Zwischenprüfung)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

360 Stunden (64 Stunden Präsenz, 296 Stunden Vor- und Nachbereitung sowie Klassenstunden und -vorspiele)

Weitere Informationen

(keine)

Hauptinstrument/Gesang

Hauptinstrument Schlaginstrumente 2

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI Schlagzeug 2	5–8	je Semester	4 Semester	4	13

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über vertiefte spieltechnische Fertigkeiten und differenzierte musikalische Gestaltungsfähigkeit.
- erarbeiten sich selbstständig ein anspruchsvolles, vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem hohen künstlerischen Niveau,
- verstehen Werke unterschiedlicher Gattungen aus verschiedenen Stilepochen in ihrem jeweiligen Aufbau und realisieren ihren individuellen Klang,
- musizieren sowohl solistisch als auch kammermusikalisch im Ensemble,
- spielen versiert vom Blatt.

Inhalte

- Repertoirearbeit anhand von Stücken aus unterschiedlichen Stilbereichen für verschiedene Instrumente
- Erweiterung der Literaturkenntnis, Ausbau der Instrumentaltechnik und Vertiefung der künstlerischen Praxis
- Kammermusikalische Literatur

Veranstaltungen und Lehrformen

- Einzelunterricht **Hauptinstrument Schlaginstrumente 2** (4x 1 SWS, 13 ECTS)
- zusätzlich Korrepetition nach Bedarf und Kapazität

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Hauptinstrument Schlagzeug 1**

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Mindestens zwei öffentliche Auftritte (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, 30 min): Werke ggf. in Auszügen für verschiedene Instrumente, die eine stilistische Vielseitigkeit erkennen lassen, wovon eines aus dem 20./21. Jahrhundert sein sollte, auch Kammermusik ist möglich; Vom-Blatt-Spiel

Leistungspunkte und Noten

13 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

390 Stunden (64 Stunden Präsenz, 326 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

(keine)

Hauptinstrument Schlagzeug Jazz/Pop 1

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI SchlagzJP 1	1–4	je Semester	4 Semester	6	12

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über Grundlagen in Spieltechnik und Improvisation sowie musikalische Gestaltungsfähigkeit,
- wenden effektive Übemethoden an,
- erarbeiten sich solistisch und in Ensembles ein stilistisch vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem angemessenen künstlerischen Niveau.

Inhalte

- Adäquate technische Übungen
- Repertoirearbeit an Stücken verschiedener Stilbereiche und durch das Erlernen gängiger Standards aus dem Stilfeld Jazz/Pop
- Begleitende Erarbeitung von Übemethoden
- Theoretische Grundlagen der Improvisation und deren Anwendung

Veranstaltungen und Lehrformen

Einzelunterricht **Hauptinstrument Schlagzeug Jazz/Pop 1** (4x 1 SWS, 8 ECTS)

Einzelunterricht **Schlaginstrumente klassisch 1** (4x 0,5, 4 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Mindestens zwei öffentliche Auftritte (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- Gutachten des Lehrers/der Lehrerin auf Basis kontinuierlich erbrachter Studienleistungen und eines Vortragsabends

Leistungspunkte und Noten

12 ECTS, Studienleistung (Gutachten als Teil der Zwischenprüfung)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

360 Stunden (64 Stunden Präsenz, 296 Stunden Vor- und Nachbereitung sowie Klassenstunden und -vorspiele)

Weitere Informationen

keine

Hauptinstrument/Gesang

Hauptinstrument Schlagzeug Jazz/Pop 2

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI SchlagzJP 2	5–8	je Semester	4 Semester	6	13

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über vertiefte Fertigkeiten in Spieltechnik und Improvisation sowie über differenzierte musikalische Gestaltungsfähigkeit.
- erarbeiten sich selbstständig ein anspruchsvolles, vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem hohen künstlerischen Niveau,
- kennen zentrale Merkmale verschiedener Stile des Jazz, Pop und der Weltmusik,
- musizieren sowohl solistisch als auch in Ensembles,
- spielen versiert vom Blatt.

Inhalte

- Repertoirearbeit anhand von Stücken aus unterschiedlichen Stilbereichen und kulturellen Kontexten sowie Eigenkompositionen/-arrangements (ggf. erarbeitet in Bands)
- Erweiterung der Literaturkenntnis, Ausbau der Instrumentaltechnik und Vertiefung der künstlerischen Praxis
- Transkription stilrelevanter Stücke und dazugehörige Analyse

Veranstaltungen und Lehrformen

Einzelunterricht **Hauptinstrument Schlagzeug 2** (4x 1 SWS, 9 ECTS)

Einzelunterricht **Schlaginstrumente klassisch 2** (4x 0,5, 4 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Hauptinstrument Schlagzeug Jazz/Pop 1**

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Mindestens zwei öffentliche Auftritte (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, 30 min): Vortrag eines stilistisch vielfältigen Programms aus Arrangements von Standards/Songs und/oder Eigenkompositionen im Solo- und Ensemblespiel

Leistungspunkte und Noten

13 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

390 Stunden (64 Stunden Präsenz, 326 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

keine

Hauptinstrument Weltmusik 1

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI Welt 1	1–4	je Semester	4 Semester	4	12

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über spieltechnische Grundlagen und musikalische Gestaltungsfähigkeit,
- wenden effektive Übemethoden an,
- erarbeiten sich ein stilistisch vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem angemessenen, künstlerischen Niveau.

Inhalte

- Adäquate instrumentaltechnische Übungen zur Verbesserung von Intonation, Geläufigkeit, Atem-/Fingertechnik
- Repertoirearbeit an Stücken verschiedener Stilbereiche (z. B. historische bis zeitgenössische Werke aus unterschiedlichen (musik-)kulturellen Kontexten), sowohl solistisch als auch mit Begleitung
- Erarbeitung mindestens eines Werkes im Ensemble
- Begleitende Erarbeitung von Übemethoden

Veranstaltungen und Lehrformen

Einzelunterricht **Hauptinstrument Weltmusik 1** (4x 1 SWS, 12 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Mindestens zwei öffentliche Auftritte (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- Gutachten des Lehrers/der Lehrerin auf Basis kontinuierlich erbrachter Studienleistungen und eines Vortragsabends

Leistungspunkte und Noten

12 ECTS, Studienleistung (Gutachten als Teil der Zwischenprüfung)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

360 Stunden (64 Stunden Präsenz, 296 Stunden Vor- und Nachbereitung sowie Klassenstunden und -vorspiele)

Weitere Informationen

Diese Modulbeschreibung gilt für folgende Hauptinstrumente im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien): Bağlama, Ney, Oud und World Percussion.

Hauptinstrument/Gesang

Hauptinstrument Weltmusik 2

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI Welt 2	5–8	je Semester	4 Semester	4	13

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über vertiefte spieltechnische Fertigkeiten und differenzierte musikalische Gestaltungsfähigkeit,
- erarbeiten sich selbstständig ein anspruchsvolles, vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem hohen künstlerischen Niveau,
- verstehen Werke unterschiedlicher Gattungen aus verschiedenen Stilfeldern in ihrem jeweiligen Aufbau und realisieren ihren individuellen Klang,
- musizieren sowohl solistisch als auch in Ensembles,
- spielen versiert vom Blatt.

Inhalte

- Repertoirearbeit anhand von Stücken aus unterschiedlichen Epochen und Stilbereichen
- Erweiterung der Literaturkenntnis, Ausbau der Instrumentaltechnik und Vertiefung der künstlerischen Praxis
- Kammermusikalische Literatur

Veranstaltungen und Lehrformen

Einzelunterricht **Hauptinstrument Weltmusik 2** (4x 1 SWS, 13 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Hauptinstrument Weltmusik 1**

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Mindestens zwei öffentliche Auftritte (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, 30 min): Vortrag eines stilistisch vielfältigen Programms aus Werken (ggf. in Auszügen), Eigenkompositionen und/oder Arrangements im Solo- und Ensemblespiel; Vom-Blatt-Spiel

Leistungspunkte und Noten

13 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

390 Stunden (64 Stunden Präsenz, 326 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

Diese Modulbeschreibung gilt für folgende Hauptinstrumente im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien): Bağlama, Ney, Oud und World Percussion.

Hauptinstrument Komposition 1

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI Komp 1	1–4	je Semester	4 Semester	4	12

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über grundlegende kompositorische Techniken,
- kennen die Entwicklung der Neuen Musik und deren ästhetische Voraussetzungen.

Inhalte

- Arbeit an eigenen Kompositionen
- Analysen zentraler Werke der Neuen Musik
- Erarbeitung der Grundlagen der elektronischen Musik

Veranstaltungen und Lehrformen

Einzelunterricht **Hauptinstrument Komposition 1** (4x 1 SWS, 12 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Mindestens zwei öffentliche Aufführungen (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- Gutachten des Lehrers/der Lehrerin auf Basis kontinuierlich erbrachter Studienleistungen und eines Vortragsabends

Leistungspunkte und Noten

12 ECTS, Studienleistung (Gutachten als Teil der Zwischenprüfung)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

360 Stunden (64 Stunden Präsenz, 296 Stunden Vor- und Nachbereitung sowie Klassenstunden und -aufführungen)

Weitere Informationen

(keine)

Hauptinstrument/Gesang

Hauptinstrument Komposition 2

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI Komp 2	5–8	je Semester	4 Semester	4	13

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über vertiefte kompositorische Techniken und differenzierte Gestaltungsmöglichkeiten,
- kennen grundlegende Syntheseverfahren der elektronischen Musik und die dafür benötigten Programme und können einfache Computeranwendungen im Bereich digitaler Signalverarbeitung erstellen,
- entwickeln und vertreten in ästhetischen Fragen eigene Positionen.

Inhalte

- Arbeit an eigenen Kompositionen
- Vertiefte Kenntnisse analytischer Verfahrensweisen und deren Voraussetzungen und Bedingungen
- Detaillierte Analysen wesentlicher Werke der Neuen Musik einschließlich der elektronischen Musik

Veranstaltungen und Lehrformen

Einzelunterricht **Hauptinstrument Komposition 2** (4x 1 SWS, 13 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Hauptinstrument Komposition 1**

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Mindestens zwei öffentliche Auftritte (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, 30 min): Selbständig vorbereitetes Seminar vor den Studierenden der Kompositionsklassen über ein mit dem/der Hauptfachlehrenden vereinbartes Thema (z. B. Analyse einer wichtigen Komposition der letzten 40 Jahre oder detaillierte Darlegung einer eigenen kompositorischen Arbeit oder der Ansätze eigenen Komponierens).

Leistungspunkte und Noten

13 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

390 Stunden (64 Stunden Präsenz, 326 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

(keine)

Stimme

Stimme 1

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
Stimme 1	1–4	je Semester	4 Semester	3–5	7

Qualifikationsziele und Inhalte

Bei **Hauptinstrument Gesang Klassik** vgl. zusätzlich die Beschreibung der Teilmodule: *Ensemble/Kammermusik 1+2* und *Zweitinstrument 1+2*

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über gesangstechnische Grundlagen zum Aufbau einer gesunden, leistungsfähigen Stimme,
- wenden effektive Übemethoden an,
- erarbeiten sich ein Repertoire ausgewählter Werke und interpretieren dies auf einem angemessenen künstlerischen Niveau,
- kennen Konzepte des Singens in der Schule verfügen über ein Repertoire an Methoden des Klassensingens.

Inhalte

- ausgewählte Stimmbildungsübungen/Körperarbeit
- ausgewählte Werke der Vokalmusik (Lied, Oratorium, Oper und zeitgenössische Literatur)
- Kontextwissen zur angemessenen Interpretation vokaler Werke
- Stimme und Singen als Phänomen unterschiedlicher Ausdrucksweisen in ausgewählten kulturellen Kontexten
- Methoden, Konzepte und aktuelle Forschung zum Singen im Klassenverband

Veranstaltungen und Lehrformen

Gruppenunterricht/Seminar **Klassensingen** (1x 1 SWS, 1 ECTS)

Bei Hauptinstrument nicht **Gesang Klassik**:

Einzelunterricht **Gesang 1** (4x 1 SWS, 6 ECTS)

Bei Hauptinstrument **Gesang Klassik**, zur Wahl nach Kapazität:

Gruppenunterricht **Ensemble/Kammermusik 1+2** (4x 1 SWS; 6 ECTS), vgl. Beschreibung der Teilmodule: *Ensemble/Kammermusik 1+2* und *Zweitinstrument 1+2*

oder Einzelunterricht **Zweitinstrument 1+2** (4x 0,5 SWS; 6 ECTS), vgl. Beschreibung der Teilmodule: *Ensemble/Kammermusik 1+2* und *Zweitinstrument 1+2*

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Pflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Klasseninterne Vorsingen
- Gutachten des Lehrers/der Lehrerin im Einzelunterricht **Gesang 1** auf Basis kontinuierlich erbrachter Studienleistung und eines Vortragsabends (Teil der Zwischenprüfung)

Leistungspunkte und Noten

6 ECTS + 1 ECTS/FD, Studienleistung / schriftliches Gutachten **Gesang 1** als Teil der Zwischenprüfung

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Stimme

Arbeitsaufwand

210 Stunden (80 Stunden Präsenz, 130 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele; bei Wahl von Einzelunterricht Zweitinstrument für HI Gesang: 48 Stunden Präsenz, 162 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele)

Weitere Informationen

(keine)

Stimme 2

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
Stimme 2	5–6	je Semester	2 Semester	4,5–5,5	8

Qualifikationsziele und Inhalte

Bei Hauptinstrument **Gesang Klassik** vgl. zusätzlich die Beschreibung der Teilmodule: *Ensemble/Kammermusik 3* und *Zweitinstrument 3*

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über fortgeschrittene gesangs- und sprechtechnische Fertigkeiten, stimmliche Gestaltungsfähigkeit und eine belastbare Stimme,
- erarbeiten sich ein vielfältiges Gesangsrepertoire und interpretieren dies auf einem angemessenen künstlerischen Niveau,
- kennen die physiologischen Grundlagen des Sprechens,
- setzen literarische Texte mit ansprechenden stilistischen und gestalterischen Mitteln um.

Inhalte

- ausgewählte Stimmbildungsübungen/Körperarbeit
- Erweiterung der Literaturkenntnis, Ausbau der Gesangstechnik und Vertiefung der künstlerischen Praxis
- Kontextwissen zur angemessenen Interpretation vokaler Werke
- Theorie und Praxis der Kinder- und Jugendstimmgebung
- Grundlage der „deutschen Aussprache“, sinnerfassendes Sprechen sowie Beispiele für angemessene Sprechgestaltung.

Veranstaltungen und Lehrformen

Gruppenunterricht **Kinder- und Jugendstimmgebung/Kindersingwoche** (1x 2 SWS, 2 ECTS)

Gruppenunterricht **Sprechen** (2x 0,75 SWS, 2 ECTS)

Bei Hauptinstrument nicht **Gesang Klassik**:

Einzelunterricht **Gesang 2** (2x 1 SWS, 4 ECTS)

Bei Hauptinstrument **Gesang Klassik** zur Wahl nach Kapazität:

Gruppenunterricht **Ensemble/Kammermusik 3** (2x 1 SWS; 4 ECTS), vgl. Beschreibung der Teilmodule: *Ensemble/Kammermusik 3* und *Zweitinstrument 3*

oder Einzelunterricht **Zweitinstrument 3** (2x 0,5 SWS, 4 ECTS), vgl. Beschreibung der Teilmodule: *Ensemble/Kammermusik 3* und *Zweitinstrument 3*

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreicher Abschluss des Moduls **Stimme 1**

Verwendbarkeit

Pflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Stimme

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Klasseninterne Vorsingen
- Falls HI nicht **Gesang Klassik**: Benotete Modulprüfung **Gesang 2** (künstlerisch-praktische Prüfung, 20 min): Vortrag von mehreren Werken der Gesangsliteratur aus mindestens drei unterschiedlichen Epochen und Gattungen, darunter ein Werk des 20./21. Jahrhunderts. Es müssen mindestens zwei Sprachen vertreten sein, sowie ein un- oder selbstbegleitetes Stück (15 min). Kolloquium zu Methoden der Stimmbildung und Stimmphysiologie (5min).
- Falls Hauptinstrument **Gesang Klassik**: Benotete Modulprüfung **Ensemble/Kammermusik** (künstlerisch-praktische Prüfung, 15 min): Mitwirkung bei einer Darbietung mehrerer Werke verschiedener Epochen und Stile.
oder Zweitinstrument (künstlerisch-praktische Prüfung, 15 min): Vortrag von Werken bzw. Sätzen aus mindestens zwei unterschiedlichen Stilistiken bzw. Epochen.

Leistungspunkte und Noten

6 ECTS + 2 ECTS/FD, Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

240 Stunden (88 Stunden Präsenz, 152 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung; bei Wahl von Einzelunterricht Zweitinstrument 3 für HI Gesang: 72 Stunden Präsenz, 168 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

Bei Hauptinstrument nicht Gesang berechtigt der erfolgreiche Abschluss dieses Moduls zur Wahl des künstlerischen Schwerpunktfaches Gesang im Master of Education (Lehramt Musik an Gymnasien).

Klavierspiel

Klavierspiel 1

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
ZI Klavier 1	1–2	je Semester	2 Semester	2/3	4

Qualifikationsziele und Inhalte

Bei Hauptinstrument **Klavier Klassik** vgl. zusätzlich die Beschreibung der Teilmodule: *Ensemble/Kammermusik 1 und Zweitinstrument 1*

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über spieltechnische Grundlagen und elementare musikalische Gestaltungsfähigkeit in Repertoirespiel, Liedspiel und Improvisation.
- erarbeiten sich ein Repertoire ausgewählter Werke und interpretieren dies auf einem angemessenen künstlerischen Niveau.
- wenden effektive Übemethoden an.

Inhalte

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- Erwerb von technischen Grundlagen des Instruments (vertrauter Umgang mit Spielformen wie Tonleitern, Akkordprogressionen und Arpeggien),
- Erarbeitung von einfacheren Werken verschiedener Epochen (z. B. zweistimmige Inventionen, klassische Sonaten/Sonatinen),
- Einführung in improvisatorische Gestaltung (Erfinden von Melodien, Umsetzen in verschiedene Metren etc.),
- Liedspiel: Grundlagen der Harmonisierung, Modelle zur Liedbegleitung, grundlegende Übungen zur Transposition,
- Erwerb von effektiven Übemethoden.

Veranstaltungen und Lehrformen

Einzelunterricht **Schulpraktisches Klavierspiel 1** (2x 0,5 SWS; 2 ECTS)

Bei Hauptinstrument nicht **Klavier Klassik**:

Einzelunterricht **Klavier 1** (2x 1 SWS, 2 ECTS)

Bei Hauptinstrument **Klavier Klassik** zur Wahl nach Kapazität:

Gruppenunterricht **Ensemble/Kammermusik 1** (2x 1 SWS; 2 ECTS), vgl. Beschreibung der Teilmodule: Ensemble/Kammermusik 1 und Zweitinstrument 1

oder Einzelunterricht **Zweitinstrument 1** (2x 0,5 SWS; 2 ECTS), vgl. Beschreibung der Teilmodule: Ensemble/Kammermusik 1 und Zweitinstrument 1

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Für Zweitinstrument 1 (bei HI Klavier): Platzzusagen nach Kapazität von Lehrendem des entsprechenden Fachs

Verwendbarkeit

Pflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Klavierspiel

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Klasseninterne Vorspiele
- **Benotete Prüfung** als Studienleistung (künstlerisch-praktische Prüfung; für ZI Klavier Dauer 15 min, bei HI Klavier nur der schulpraktische Teil, Dauer 10 min): Teilprüfung **Klavier Zweitinstrument** (7 min): Vortrag von mindestens zwei Werken, davon muss eins aus der Sololiteratur sein; Teilprüfung **Schulpraktisches Klavierspiel** (7 min für ZI Klavier / 10 min für HI Klavier): improvisatorischer Umgang mit einer Kadenz (im Bereich Klassik und/oder Jazz), Vortrag von zwei kurzen Liedgestaltungen unterschiedlicher Stilistik (einschließlich eines kurzen Vorspiels)

Leistungspunkte und Noten

4 ECTS, Studienleistung

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

120 Stunden (48 Stunden Präsenz, 72 Stunden Vor- und Nachbereitung; bei Wahl von Einzelunterricht Zweitinstrument 1 für HI Klavier: 32 Stunden Präsenz, 88 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele)

Weitere Informationen

(keine)

Klavierspiel 2

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
ZI Klavier 2	3–4	je Semester	2 Semester	2,5/3/3,5	6

Qualifikationsziele und Inhalte

Bei Hauptinstrument Klavier vgl. zusätzlich die Beschreibung der Teilmodule: Ensemble/Kammermusik 2 und Zweitinstrument 2

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über erweiterte spieltechnische Fähigkeiten und musikalische Gestaltungsfähigkeit in Repertoirespiel, Liedspiel und Improvisation in unterschiedlichen Stilen.
- stellen einfache Partituren, Chorpartituren und transponierende Orchesterinstrumente am Klavier dar und spielen einfache Klavierliteratur vom Blatt,
- wenden effektive Übemethoden an.

Inhalte

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- adäquate technische Übungen,
- künstlerische Erarbeitung von Werken verschiedener Epochen und Gattungen,
- Ensemblerarbeit (Kammermusik/Lied),
- Vertiefung und Erweiterung des Liedspiels und der Improvisation
- Jazz/Latin/Pop: Groove-Patterns und ihre Anwendung; Übungen in Timing, Artikulation, Phrasierung
- „Vom-Blatt-Spiel-Training“ insbesondere im Hinblick auf Kammermusik und Liedbegleitung,
- Partiturspiel/Blattspiel: Übung im vertikalen Erfassen; Chorpartiturspiel; Lesen und Spielen transponierender Orchesterinstrumente

Veranstaltungen und Lehrformen

Bei Hauptinstrument nicht **Klavier Klassik:**

Einzelunterricht **Klavier 2** (2x 0,5/0,75/1 SWS, 4 ECTS)

Einzelunterricht **Schulpraktisches Klavierspiel 2** (2x 0,5/0,75/1 SWS; 2 ECTS)

Bei Hauptinstrument **Klavier Klassik:**

Einzelunterricht **Schulpraktisches Klavierspiel 2** (2x 0,75 SWS; 2 ECTS)

zur Wahl nach Kapazität: Gruppenunterricht **Ensemble 2** (2x 1 SWS; 4 ECTS)

oder Einzelunterricht **Zweitinstrument 2** (2x 0,5 SWS; 4 ECTS),

vgl. Beschreibung der Teilmodule: Ensemble/Kammermusik 2 und Zweitinstrument 2

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Klavierspiel 1**

Verwendbarkeit

Pflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Klasseninterne Vorspiele und ein öffentlicher Auftritt (Klavier)
- Benotete Prüfung als Studienleistung **Schulpraktisches Klavierspiel 2** (künstlerisch-praktische Prüfung, 15 min):
 - Nach 20-min Vorbereitungszeit: Darstellung eines Chorsatzes sowie Darstellung einer Klavierbegleitung (z.B. Klavierauszug, Kunstlied, Klavierkammermusik, Musical, Pop-/Jazz-Arrangement).

Klavierspiel

- Prima-Vista-Spiel einzelner Instrumentalstimmen oder Stimmgruppen (Altschlüssel, transponierende Instrumente)

Leistungspunkte und Noten

6 ECTS, Studienleistung

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

180 Stunden (für HI nicht Klavier: 48 Stunden Präsenz, 132 Stunden Vor- und Nachbereitung; bei Wahl von Gruppenunterricht Ensemble für HI Klavier: 56 Stunden Präsenz, 124 Stunden Vor- und Nachbereitung; bei Wahl von Einzelunterricht Zweitinstrument 2 für HI Klavier: 40 Stunden Präsenz, 140 Stunden Vor- und Nachbereitung)

Weitere Informationen

(keine)

Klavierspiel 3

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
ZI Klavier 3	5–6	je Semester	2 Semester	2,5/3/3,5	6

Qualifikationsziele und Inhalte

Bei Hauptinstrument Klavier vgl. zusätzlich die Beschreibung der Teilmodule: Ensemble/Kammermusik 3 und Zweitinstrument 3

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über fortgeschrittene spieltechnische Fähigkeiten und musikalische Gestaltungsfähigkeit,
- erarbeiten sich ein vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem angemessenen künstlerischen Niveau,
- gestalten Lieder und Songs unterschiedlicher Stilbereiche vielfältig und stilistisch authentisch sowohl vorbereitet als auch spontan,
- improvisieren in vielfältigen Stilen,
- wenden effektive Übemethoden an.

Inhalte

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- adäquate technische Übungen
- künstlerische Erarbeitung von Werken verschiedener Epochen und Gattungen,
- Ensemblearbeit (Kammermusik/Lied)
- Liedspiel: Erarbeitung eines Liedrepertoires, Anspruch der stilistischen Authentizität plus instrumentale Zwischenspiele und Transposition; Übungen zur Transkription (Jazz/Pop); Methodik zur Einstudierung von Liedern
- Improvisation: Jazzstandard, Blues, typ. Akkordprogressionen; barocke Tanzformen anhand von Harmoniemodellen; Variationen; assoziative Improvisation (Bild, Text); Improvisation über gegebenes Tonmaterial
- „Vom-Blatt-Spiel-Training“ insbesondere im Hinblick auf Kammermusik und Liedbegleitung

Veranstaltungen und Lehrformen

Einzelunterricht **Schulpraktisches Klavierspiel 3** (2x 0,75 SWS; 2 ECTS)

Bei Hauptinstrument nicht **Klavier Klassik:**

Einzelunterricht **Klavier 3** (2x 0,75, 4 ECTS)

Bei Hauptinstrument **Klavier Klassik**, zur Wahl nach Kapazität:

Gruppenunterricht **Ensemble 3** (2x 1 SWS; 4 ECTS)

oder Einzelunterricht **Zweitinstrument 3** (2x 0,5 SWS; 4 ECTS),

vgl. Beschreibung der Teilmodule: Ensemble/Kammermusik 3 und Zweitinstrument 3

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Klavierspiel 2**

Verwendbarkeit

Pflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Klavierspiel

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Klasseninterne Vorspiele und ein öffentlicher Auftritt (Klavier)
- Die Modulprüfung setzt sich aus folgenden Modulteilprüfungen zusammen:
 - Modulteilprüfung 1:
Wenn Hauptinstrument nicht Klavier Klassik: Benotete Modulteilprüfung **Klavier 3** (künstlerisch-praktische Prüfung, 20 min): Vortrag von Werken ggf. In Auszügen, die eine stilistische Vielseitigkeit erkennen lassen, darunter ein Werk des 20./21. Jahrhunderts und Vom-Blatt-Spiel eines leichten Stückes aus dem Bereich Kammermusik/Liedbegleitung
Wenn HI Klavier Klassik: Benotete Modulteilprüfung **Ensemble/Kammermusik** (künstlerisch-praktische Prüfung, 15 min): Mitwirkung bei einer Darbietung mehrerer Werke verschiedener Epochen und Stile **oder** benotete Modulteilprüfung **Zweitinstrument** (künstlerisch-praktische Prüfung, 15 min): Vortrag von Werken bzw. Sätzen aus mindestens zwei unterschiedlichen Stilistiken bzw. Epochen.
 - Benotete Modulteilprüfung 2:
Schulpraktisches Klavierspiel 3 (künstlerisch-praktische Prüfung, 30min): Teil 1 *Kurz vorbereitetes Liedspiel*: Zwei Liedgestaltungen einschließlich Vorspiel und Transposition. Mitsingen einer Strophe ist obligatorisch. Teil 2 *Vorbereitetes Liedspiel*: Vortrag eines selbst gewählten Liedes und 2–3 aus einer Repertoireliste von zehn Liedern. Alle mit Vorspiel sowie einer Transposition. Maximal zwei Lieder können rein instrumental dargestellt werden. Vielfalt und Authentizität in der Stilistik. Teil 3 *Improvisation*: Vortrag einer Improvisation über ein gegebenes Thema. Diese kann – nach Rücksprache mit dem/der betreuenden Dozenten/in – auch auf einem anderen Instrument vorgetragen werden.
- Die Modulabschlussnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulteilprüfungen 1 und 2.

Leistungspunkte und Noten

6 ECTS, Prüfungsleistung, Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

180 Stunden (für HI nicht Klavier: 48 Stunden Präsenz, 132 Stunden Vor- und Nachbereitung; bei Wahl von Gruppenunterricht Ensemble für HI Klavier: 56 Stunden Präsenz, 124 Stunden Vor- und Nachbereitung; bei Wahl von Einzelunterricht Zweitinstrument 3 für HI Klavier: 40 Stunden Präsenz, 140 Stunden Vor- und Nachbereitung)

Weitere Informationen

Der erfolgreiche Abschluss dieses Moduls **Klavierspiel 3** berechtigt zur Wahl des künstlerischen Schwerpunktfaches Klavier (wenn Klavier im BA nicht das Hauptinstrument ist) oder Schulpraktisches Klavierspiel/Improvisation im **Master of Education** (Lehramt Musik an Gymnasien).

Ensemble/Kammermusik/Zweitinstrument

Teilmodul: Ensemble/Kammermusik 1 und Zweitinstrument 1

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
E/K/ZI 1	1–2	je Semester	2 Semester	1/2	2

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Teilmoduls **Ensemble/Kammermusik 1**

- musizieren in vokalen/instrumentalen Ensembles in verschiedenen Proben- und Aufführungssituationen,
- können Literatur verschiedener Epochen und Stile adäquat einstudieren und darbieten.

Absolventinnen und Absolventen dieses Teilmoduls **Zweitinstrument 1**

- verfügen über technische Grundlagen,
- sind mit elementaren Spielformen auf dem Instrument vertraut,
- erarbeiten einfache Werke verschiedener Epochen mit unterschiedlichen technischen und musikalischen Anforderungen.

Inhalte

Ensemble/Kammermusik 1

- unterschiedliche Literatur aus verschiedenen Stilbereichen und Epochen
- begleitende Erarbeitung von Probetechniken

Zweitinstrument 1

- adäquate technische Übungen
- einfache Werke unterschiedlicher Stilbereiche und Epochen
- begleitende Erarbeitungen von Übetchniken

Veranstaltungen und Lehrformen

bei **HI Gesang Klassik** als Teil des Moduls **Stimme 1**; bei **HI Klavier Klassik** als Teil des Moduls **Klavier 1**:
zur Wahl nach Kapazität Gruppenunterricht **Ensemble/Kammermusik 1** (2x 1 SWS; 2 ECTS)
 oder Einzelunterricht **Zweitinstrument 1** (2x 0,5 SWS; 2 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtteilmodul im Modul Stimme 1 oder Klavier 1 des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien) bei Hauptinstrument Klavier oder Gesang

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme an allen Veranstaltungen

Leistungspunkte und Noten

2 ECTS, Studienleistung

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

60 Stunden (bei Wahl von Gruppenunterricht Ensemble: 32 Stunden Präsenz, 28 Stunden Vor- und Nachbereitung; bei Wahl von Einzelunterricht Zweitinstrument 1: 16 Stunden Präsenz, 44 Stunden Vor- und Nachbereitung)

Weitere Informationen

(keine)

Teilmodul: Ensemble/Kammermusik 2 und Zweitinstrument 2

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
E/K/ZI 2	3–4	je Semester	2 Semester	1/2	4

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Teilmoduls **Ensemble/Kammermusik 2**

- musizieren in vokalen/instrumentalen Ensembles in verschiedenen Proben- und Aufführungssituationen,
- können Literatur verschiedener Epochen und Stile selbstständig einstudieren und auf einem künstlerisch angemessenen Niveau interpretieren.

Absolventinnen und Absolventen dieses Teilmoduls **Zweitinstrument 2**

- verfügen über technische Grundlagen,
- sind mit verschiedenen Spielformen auf dem Instrument vertraut,
- erarbeiten Werke verschiedener Epochen mit unterschiedlichen technischen und musikalischen Anforderungen.

Inhalte

Ensemble/Kammermusik 2

- unterschiedliche Literatur aus verschiedenen Stilbereichen und Epochen
- begleitende Erarbeitung von Probetechniken

Zweitinstrument 2

- adäquate technische Übungen
- einfache Werke unterschiedlicher Stilbereiche und Epochen
- begleitende Erarbeitungen von Übetchniken

Veranstaltungen und Lehrformen

bei **HI Gesang Klassik** als Teil des Moduls **Stimme 1**; bei HI Klavier als Teil des Moduls **Klavier 2 Klassik** zur Wahl nach Kapazität:

Gruppenunterricht **Ensemble/Kammermusik 2** (2x 1 SWS; 4 ECTS)

oder Einzelunterricht **Zweitinstrument 2** (2x 0,5 SWS; 4 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtteilmodul im Modul Stimme 1 oder Klavier 2 des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien) bei Hauptinstrument Klavier oder Gesang

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme an allen Veranstaltungen

Leistungspunkte und Noten

2 ECTS, Studienleistung

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

120 Stunden (bei Wahl von Gruppenunterricht Ensemble: 32 Stunden Präsenz, 88 Stunden Vor- und Nachbereitung; bei Wahl von Einzelunterricht Zweitinstrument 2: 16 Stunden Präsenz, 104 Stunden Vor- und Nachbereitung)

Weitere Informationen

(keine)

Teilmodul: Ensemble/Kammermusik 3 und Zweitinstrument 3

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
E/K/ZI	5–6	je Semester	2 Semester	1/2	4

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Teilmoduls **Ensemble/Kammermusik 3**

- musizieren in vokalen/instrumentalen Ensembles in verschiedenen Proben- und Aufführungssituationen,
- können Literatur verschiedener Epochen und Stile selbstständig einstudieren und auf einem künstlerisch hohen Niveau interpretieren.

Absolventinnen und Absolventen dieses Teilmoduls **Zweitinstrument 3**

- verfügen über fortgeschrittene technische Fähigkeiten,
- sind mit differenzierten Spielformen auf dem Instrument,
- erarbeiten Werke verschiedener Epochen mit fortgeschrittenen technischen und musikalischen Anforderungen.

Inhalte

Ensemble/Kammermusik 3

- unterschiedliche Literatur aus verschiedenen Stilbereichen und Epochen
- begleitende Erarbeitung von Probetechniken

Zweitinstrument 3

- adäquate technische Übungen
- Werke unterschiedlicher Stilbereiche und Epochen
- begleitende Erarbeitungen von Übetchniken

Veranstaltungen und Lehrformen

bei **HI Gesang Klassik** als Teil des Moduls **Stimme 2**; bei **HI Klavier Klassik** als Teil des Moduls **Klavier 3**, zur Wahl nach Kapazität:

Gruppenunterricht **Ensemble/Kammermusik 3** (2x 1 SWS; 4 ECTS)

oder Einzelunterricht **Zweitinstrument 3** (2x 0,5 SWS; 4 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtteilmodul im Modul Stimme 2 oder Klavier 3 des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien) bei Hauptinstrument Klavier oder Gesang

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme an allen Veranstaltungen
- Benotete Modulteilprüfung **Ensemble/Kammermusik** (künstlerisch-praktische Prüfung, 15 min): Mitwirkung bei einer Darbietung mehrerer Werke verschiedener Epochen und Stile **oder** **Zweitinstrument** (künstlerisch-praktische Prüfung, 15 min): Vortrag von Werken bzw. Sätzen aus mindestens zwei unterschiedlichen Stilistiken bzw. Epochen.

Leistungspunkte und Noten

4 ECTS, benotete Modulteilprüfung

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Ensemble/Kammermusik/Zweitinstrument

Arbeitsaufwand

120 Stunden (bei Wahl von Gruppenunterricht Ensemble: 32 Stunden Präsenz, 88 Stunden Vor- und Nachbereitung; bei Wahl von Einzelunterricht Zweitinstrument 2: 16 Stunden Präsenz, 104 Stunden Vor- und Nachbereitung)

Weitere Informationen

(keine)

Ensembleleitung und Ensemblepraxis

Ensembleleitung 1

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
EnsLtg 1	2–3	je Semester	2 Semester	7	4,5

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- wenden Grundkenntnisse und elementare Grundlagen dirigentischer Schlagtechniken bei der Darstellung von Partituren praktisch an,
- stellen zu einer Musikgruppe Kontakt her, animieren sie zum Musizieren und reagieren angemessen auf sie mit dem Ziel, das Klangergebnis unter dem Anspruch musikalischer Qualität zu verbessern,
- setzen Übungen zur Stimmbildung zielgruppenspezifisch und im Hinblick auf das zu erarbeitende Repertoire angemessen ein,
- bringen ihre eigenen musikalischen Fähigkeiten (Stimme/Instrument) angemessen in den Gesamtklang einer Musikgruppe ein.

Inhalte

- Analyse und dirigiertechnische Einrichtung von Partituren für den praktischen Gebrauch anhand ausgewählter Werke (Gruppenunterricht)
- Dirigentische Darstellung einfacher musikalisch-interpretatorischer Ideen und Abläufe
- Ziele und Funktionen der Stimmbildung im Chor

Veranstaltungen und Lehrformen

- Gruppenunterricht **Grundkurs Ensembleleitung** (2x 1,5 SWS, 2,5 ECTS)
- Gruppenunterricht **Chor- oder Orchesterpraktikum** (2x 2 SWS, 2 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Pflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme an allen Veranstaltungen

Leistungspunkte und Noten

4,5 ECTS, Studienleistung

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

150 Stunden (112 Stunden Präsenz, 38 Stunden Vor- und Nachbereitung)

Weitere Informationen

(keine)

Ensembleleitung und Ensemblepraxis

Ensembleleitung 2

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
EnsLtg 2	4–5	je Semester	2 Semester	5,5	4

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- wenden erweiterte Kenntnisse dirigentischer Schlagtechniken bei der Darstellung von Partituren praktisch an,
- leiten eine Musikgruppe zum mehrstimmigen Singen an, animieren sie zum Musizieren und reagieren mit dem Ziel, das Klangergebnis unter dem Anspruch musikalischer Qualität und Stilsicherheit zu verbessern, angemessen auf sie,
- setzen Übungen zur Stimmbildung zielgruppenspezifisch und im Hinblick auf das zu erarbeitende Repertoire angemessen ein,
- fügen ihre eigenen musikalischen Fähigkeiten (Stimme/Instrument) gut in den Gesamtklang einer Musikgruppe ein.

Inhalte

- Analyse und dirigiertechnische Einrichtung von Partituren ausgewählter Werke für den praktischen Gebrauch (Kleingruppenunterricht)
- Dirigentische Darstellung komplexerer musikalisch-interpretatorischer Ideen und Abläufe
- Ziele und Funktionen der Stimmbildung im Chor

Veranstaltungen und Lehrformen

- Gruppenunterricht **Ensembleleitung Chor** (2x 0,75 SWS, 2 ECTS)
- Gruppenunterricht **Chor- oder Orchesterpraktikum** (2x 2 SWS, 2 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Ensembleleitung 1**

Verwendbarkeit

Pflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme an allen Veranstaltungen

Leistungspunkte und Noten

4 ECTS, Studienleistung

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

180 Stunden (88 Stunden Präsenz, 92 Stunden Vor- und Nachbereitung)

Weitere Informationen

(keine)

Ensembleleitung 3

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
EnsLtg 3	6–7	je Semester	2 Semester	7	6

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über vertiefte und erweiterte Fähigkeiten in der chorischen Arbeit als Chorsängerinnen und Ensembleleiterinnen oder Chorsänger und Ensembleleiter,
- reflektieren die „dirigentliche Körpersprache“ und setzen diese bewusst ein,
- verfügen über erweiterte Kenntnisse der Werk- und Stilreue in der Chor- und Orchestermusik,
- gestalten Proben methodisch, musikalisch, psychologisch und gruppendynamisch reflektiert und gezielt,
- verfügen über Erfahrungen des Dirigierens unter Konzertbedingungen.

Inhalte

- Analyse und dirigentechnische Einrichtung von Partituren ausgewählter Werke für den praktischen Gebrauch (Kleingruppenunterricht)
- Dirigente Darstellung komplexer musikalisch-interpretatorischer Ideen und Abläufe
- Ziele und Funktionen der Stimmbildung im Chor
- Methodische Gestaltung und sinnvoller Aufbau der Proben

Veranstaltungen und Lehrformen

- Gruppenunterricht **Ensembleleitung Chor** (2x 0,75 SWS, 2 ECTS)
- Gruppenunterricht **Ensembleleitung Orchester** (2x 0,75 SWS, 2 ECTS)
- Gruppenunterricht **Chor- oder Orchesterpraktikum** (2x 2 SWS, 2 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Ensembleleitung 2**

Verwendbarkeit

Pflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme an allen Veranstaltungen
- Die Modulprüfung setzt sich aus folgenden Modulteilprüfungen zusammen:
 - Benotete Modulteilprüfung 1: **Ensembleleitung Chor** (künstlerisch-praktische Prüfung, 25 min): Probenarbeit an einem selbst gewählten Chorwerk
 - Benotete Modulteilprüfung 2: **Ensembleleitung Orchester** (künstlerisch-praktische Prüfung, 25 min): Probenarbeit an einem selbst gewählten Orchesterwerk)
- Die Modulabschlussnote errechnet sich aus Durchschnitt der Noten der Modulteilprüfungen 1 und 2.

Leistungspunkte und Noten

6 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

180 Stunden (112 Stunden Präsenz, 68 Stunden Vor- und Nachbereitung)

Weitere Informationen

Der erfolgreiche Abschluss dieses Moduls berechtigt zur Wahl des künstlerischen Schwerpunktfachs Ensembleleitung im Master of Education (Lehramt Musik an Gymnasien)

Ensembleleitung und Ensemblepraxis

Ensemblepraxis

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
EnsPraxis	1–6	je Semester	–	12	9,5

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- erarbeiten ein stilistisch vielfältiges und abwechslungsreiches Repertoire und interpretieren dies auf einem hohen künstlerischen Niveau im Ensemble,
- wirken an professionellen Aufführungen mit,
- kennen unterschiedliche Formen des Chorgesangs (A-capella-, Oratorien- und Jazzchor) und/oder des Big-Band-Spiel (unterschiedlicher Stilstiken, Section und Solospiel, Improvisation),
- verfügen über grundlegenden spieltechnische und gestalterische Fähigkeiten im Bereich Percussion und seiner Vermittlung im schulischen Kontext.

Inhalte

- Erarbeitung von chorsinfonischer, A-capella- und Jazzchor-Literatur innerhalb der Proben und Konzerte des Hochschulchores und/oder
- Erarbeitung eines stilistisch vielfältigen Big-Band-Repertoires innerhalb der Proben und Konzerte der Hochschulbigband

Veranstaltungen und Lehrformen

- **Hochschulchor** (5x 2 SWS, 7,5 ECTS; 3 ECTS davon können alternativ in der **Big Band** erbracht werden)
- **Big Band** (2x 2 SWS, 3 ECTS; bei Belegung der Bigband müssen weitere 4,5 ECTS im **Hochschulchor** erbracht werden)
- Gruppenunterricht **Percussion** (2 SWS, 2 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Pflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme an allen Veranstaltungen
- Professionelles Mitwirken in Projekten samt konzertanten Aufführungen des Hochschulchores bzw. der Big Band

Leistungspunkte und Noten

9,5 ECTS, Studienleistung

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

210 Stunden (192 Stunden Präsenz, 18 Stunden Vor- und Nachbereitung)

Weitere Informationen

(keine)

Musiktheorie und Gehörbildung

Musiktheorie/Gehörbildung 1

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
Mth/Ghb 1	1–2	je Semester	2 Semester	12	13

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- reproduzieren Rhythmen, einfache Akkordformen, Akkordverbindungen, Satzmodelle sowie tonale und atonale Passagen nach Gehör,
- beschreiben die gehörten Phänomene und Abschnitte analytisch,
- analysieren einfache Werke der kirchentonalen und dur-/moll-tonalen Musik,
- besitzen Grundkenntnisse über Stimmführungsprinzipien, Harmonik und Prinzipien der Formbildung von der Renaissance bis zur Romantik,
- fertigen satztechnische Arbeiten im Stile des 15. oder 16. Jahrhunderts an,
- stellen einfache Satzmodelle und harmonische Phänomene am Klavier dar (Kadenz-, Sequenz-, Modulationsmodelle etc.).

Inhalte

- aktives Nachvollziehen, Beschreiben und Reproduzieren literaturbezogener sowie systematischer ein- und mehrstimmiger Höraufgaben; Besprechen musiktheoretischer Deutungsweisen
- aktives Nachvollziehen, Beschreiben und Reproduzieren einfacher Akkordformen, Akkordverbindungen und Satzmodelle
- Methoden der Gehörbildung (Solmisation, Stufenhören, Nachspielen, Transposition, Dialogspiel, Improvisation etc.)
- Erweiterung der Repertoirekenntnisse
- Analyse einfacher Werken der kirchentonalen und dur-/moll-tonalen Musik
- satztechnische Grundlagen der Renaissance und des Barock
- Grundlagen des Generalbass- und Partimentospiels

Veranstaltungen und Lehrformen

- Gruppenunterricht **SolfègeGehörbildung 1** (2x 2 SWS, 4 ECTS)
- Gruppenunterricht **Solfège 1 mündlich/spielpraktisch** (2x 1 SWS, 2 ECTS)
- Gruppenunterricht **Musiktheorie 1** (2x 2 SWS, 4 ECTS)
- Gruppenunterricht **Kontrapunkt 1** (2x 1 SWS, 3 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Pflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme an allen Veranstaltungen
- Die Modulprüfung setzt sich aus folgenden Modulteilprüfungen zusammen:
 - Modulteilprüfung 1: **Kontrapunkt 1** (120 min, Klausur): Anfertigen einer dreistimmigen satztechnischen Arbeit, die auch zweistimmige Partien umfassen kann, im Stile des 15. oder 16. Jahrhunderts (z. B. Motette, Chanson)
 - Modulteilprüfung 2: **Gehörbildung 1** schriftliche und/oder computergestützte Leistungsfeststellung (45 min, Klausur): Reproduktion tonaler und atonaler Passagen sowie eines Rhythmus nach Gehör.

Musiktheorie und Gehörbildung

Analytische Beschreibung gehörter Phänomene und Abschnitte sowie **Solfège 1** mündlich/spielpraktisch (15 min): Deklamieren eines Rhythmus, Singen einer tonalen und einer atonalen Melodie, transponierendes Singen und gleichzeitiges Spielen der tonalen Melodie unter Benennung der Skalenstufen (Stufensingen oder Relative Solmisation); eine der 3 Aufgabenstellungen kann nach Wahl 10 min vorbereitet werden.

- Die Modulabschlussnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Modulteilprüfungen 1 und 2.

Leistungspunkte und Noten

13 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

390 Stunden (192 Stunden Präsenz, 198 Stunden Vor- und Nachbereitung)

Weitere Informationen

(keine)

Musiktheorie/Gehörbildung 2

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
Mth/Ghb 2	3–4	je Semester	2 Semester	10	12

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- reproduzieren anspruchsvollere Akkordformen, Akkordverbindungen, Satzmodelle sowie tonale und atonale Passagen nach Gehör,
- beschreiben die gehörten Phänomene und Abschnitte analytisch,
- analysieren komplexere Werke der dur-/moll-tonalen Musik
- verfügen über differenzierte Klangvorstellungen musikalischer Abläufe
- fertigen satztechnische Arbeiten im Stile des 17., 18. oder 19. Jahrhunderts an,
- stellen komplexere Satzmodelle und harmonische Phänomene am Klavier dar.

Inhalte

- aktives Nachvollziehen, Beschreiben und Reproduzieren literaturbezogener sowie systematischer mehrstimmiger Höraufgaben; Besprechung musiktheoretischer Deutungsweisen
- aktives Nachvollziehen, Beschreiben und Reproduzieren anspruchsvollerer Akkordformen, Akkordverbindungen und Satzmodelle
- Methoden der Gehörbildung (Solmisation, Stufenhören, Nachspielen, Transposition, Dialogspiel, Improvisation etc.)
- Erweiterung der Repertoirekenntnisse
- Analyse anspruchsvoller Werke der dur-/moll-tonalen Musik
- Satztechniken des 17., 18. und/oder 19. Jahrhunderts (z. B. Fuge, Choral, Triosonate, Liedsatz)
- komplexere Generalbassübungen am Klavier

Veranstaltungen und Lehrformen

- Gruppenunterricht **Gehörbildung 2** (2x 2 SWS, 4 ECTS)
- Gruppenunterricht **Musiktheorie 2/Gehörbildung 2 vokal-/instrumentalpraktisch** (2x 2 SWS, 5 ECTS)
- Gruppenunterricht **Kontrapunkt 2** (2x 1 SWS, 3 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Musiktheorie/Gehörbildung 1**

Verwendbarkeit

Pflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme an allen Veranstaltungen
- Die Modulprüfung setzt sich aus folgenden Modulteilprüfungen zusammen:
 - Modulteilprüfung 1: **Musiktheorie 2**:
 Schriftlicher Prüfungsteil (150 min, Klausur): Vierstimmiger Choral- oder Liedsatz, Aussetzen eines bezifferten oder unbezifferten Basses;
 Mündlicher Prüfungsteil (25 min): Formale und harmonische Analyse eines Stückes mittleren Schwierigkeitsgrades; Prima-Vista-Analyse ausgewählter Passagen; Darstellung harmonischer Phänomene am Klavier
 - Modulteilprüfung 2: **Kontrapunkt 2** (ca. 120 min, Klausur): Anfertigen einer satztechnischen Arbeit im Stile des 17. oder 18. Jahrhunderts (z. B. dreistimmige Fugenexposition)
 - Modulteilprüfung 3: **Gehörbildung 2** schriftliche und/oder computergestützte Leistungsfeststellung (90 min, Klausur): Reproduktion mehrstimmiger tonaler Passagen nach Gehör. Analytische Beschreibung

Musiktheorie und Gehörbildung

gehörter Phänomene und Abschnitte. **Gehörbildung 2** mündlich/praktisch (15 min): Nachspielen/-singen einstimmiger Passagen unter Berücksichtigung der Phrasierung sowie artikulatorischer, dynamischer und agogischer Aspekte; vokal-/instrumentalpraktische Darstellung vorgespielter mehrstimmiger Passagen nach Gehör sowie deren analytische Beschreibung.

- Die Modulabschlussnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Modulteilprüfung 1 und 2 (jeweils einfach gewichtet) sowie der Teilprüfung 3 (doppelt gewichtet). Modulteilprüfung 1 *Musiktheorie 2* ist Teil der Zwischenprüfung.

Leistungspunkte und Noten

12 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

360 Stunden (160 Stunden Präsenz, 200 Stunden Vor- und Nachbereitung)

Weitere Informationen

(keine)

Musiktheorie 3

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
Mth 3	5–6	je Semester	2 Semester	4	5

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über vertiefte musiktheoretische Kenntnisse zu ausgewählten Themenfeldern und zu exemplarischen stilistischen Bereichen des 20./21. Jahrhunderts
- kennen und reflektieren ausgewählte Fragestellungen der Musiktheorie

Inhalte

- exemplarische musiktheoretische Fragestellungen und Themenfelder im Kontext aktueller Fachdiskurse
- Theorien und Methoden der Musiktheorie sowie Grundlagen musiktheoretischer Forschung

Veranstaltungen und Lehrformen

- Seminar **Musiktheorie 3** (2 SWS, 3 ECTS mit studienbegleitender Modulprüfung (Hausarbeit))
- Seminar **Musiktheorie 3** (2 SWS, 2 ECTS ohne studienbegleitende Modulprüfung)

Eines der Seminare muss einen stilistischen Bereich des 20./21. Jahrhunderts thematisieren.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Musiktheorie/Gehörbildung 2**

Verwendbarkeit

Pflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen
- **Studienbegleitende Modulprüfung:** Benotete schriftliche Hausarbeit in einem der beiden Seminare

Leistungspunkte und Noten

5 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

150 Stunden (64 Stunden Präsenz, 86 Stunden Vor- und Nachbereitung, insbesondere für die Ausarbeitung der schriftlichen Hausarbeit)

Weitere Informationen

Der erfolgreiche Abschluss des Moduls Musiktheorie 3 berechtigt zur Wahl des künstlerischen Schwerpunktfaches Musiktheorie im Master of Education (Lehramt Musik an Gymnasien).

Musikpädagogik

Musikpädagogik

Musikpädagogik 1

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
MuPäd 1	1–2	je Sem./jährlich	2 Semester	4	6

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- beschreiben und reflektieren zentrale Charakteristika und Herausforderungen des Berufsfeldes Musik in der Schule.
- entwickeln eine grundlegende reflexiv-fragende Haltung zu musikpädagogischen Themen.
- kennen zentrale Modelle, Strukturen und Arbeitsformen des Musikunterrichts.
- kennen und diskutieren ausgewählte Fragestellungen der Musikpädagogik als Wissenschaft.

Inhalte

- Dimensionen des Lehramtsstudiums sowie des Lehrberufs Musik
- Unterrichtsprinzipien, Konzeptionen und Modelle des Musikunterrichts
- Theorien und Methoden der Musikpädagogik sowie Grundlagen musikpädagogischer Forschung

Veranstaltungen und Lehrformen

- Seminar **Einführung in die Musikpädagogik** (2 SWS, 3 ECTS)
- Seminar **Musikpädagogik** (2 SWS, 3 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Pflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme an allen Veranstaltungen
- Studienbegleitende Modulteilprüfung in beiden Seminaren: schriftliche Hausarbeit, ggf. mit Referat
- Die Modulabschlussnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden benoteten Modulteilprüfungen

Leistungspunkte und Noten

6 ECTS, Studienbegleitende Modulprüfung im Seminar **Einführung in die Musikpädagogik** ist Teil der Zwischenprüfung; Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester/jährlich

Arbeitsaufwand

180 Stunden (64 Stunden Präsenz, 116 Stunden Vor- und Nachbereitung, insbesondere Vorbereitung des Referats bzw. Ausarbeitung der Hausarbeit)

Weitere Informationen

(keine)

Musikpädagogik 2

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
MuPäd 2	4–8	je Semester	1 Semester	2	3

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- kennen und diskutieren ausgewählte musikpädagogische Themengebiete und Fragestellungen der Musikpädagogik als Wissenschaft,

Inhalte

- Theorien und Methoden der Musikpädagogik sowie Grundlagen musikpädagogischer Forschung

Veranstaltungen und Lehrformen

Seminar **Musikpädagogik** (freie Themenwahl, 1x 2 SWS, 3 ECTS/PL)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Musikpädagogik 1**

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme an allen Veranstaltungen
- Studienbegleitende Modulprüfung im Seminar **Musikpädagogik** (freie Themenwahl): schriftliche Hausarbeit, ggf. mit Referat; benoteten Prüfungsleistungen = Modulnote

Leistungspunkte und Noten

3 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

90 Stunden (32 Stunden Präsenz, 58 Stunden Vor- und Nachbereitung, insbesondere Vorbereitung des Referats bzw. Ausarbeitung der Hausarbeit)

Weitere Informationen

(keine)

Musikwissenschaft

Musikwissenschaft

Musikwissenschaft 1

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
MuWi 1	1–4	je Semester	2–4 Semester	4	5

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- kennen formale Anforderungen an wissenschaftliche Texte und verfügen über Grundlagen und Methodenbewusstsein,
- wenden Recherchetechniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens an ausgewählten Themen und Fragestellungen unter Anleitung an.
- kennen und diskutieren ausgewählte Fragestellungen und Thesen der Musikwissenschaft.

Inhalte

- Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens,
- Exemplarische, musikwissenschaftliche Fragestellungen im Kontext aktueller Fachdiskurse,
- Theorien und Methoden der Musikwissenschaft sowie Grundlagen musikwissenschaftlicher Forschung

Veranstaltungen und Lehrformen

- Seminar **Einführung in die Musikwissenschaft** (2 SWS, 2–3 ECTS)
- Seminar **Musikwissenschaft** (freie Themenwahl; 2 SWS, 2–3 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Pflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme an allen Veranstaltungen
- Benotete studienbegleitende Modulprüfung in einer der beiden Veranstaltungen: schriftliche Hausarbeit ggf. mit Referat

Leistungspunkte und Noten

5 ECTS, Note des benoteten Testats = Abschlussnote des Moduls, Modulteil **Einführung in die Musikwissenschaft** ist Teil der Zwischenprüfung (ZP)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester/jährlich

Arbeitsaufwand

150 Stunden (64 Stunden Präsenz, 86 Stunden Vor- und Nachbereitung, insbesondere Vorbereitung des Referats bzw. Ausarbeitung der Hausarbeit)

Weitere Informationen

(keine)

Musikwissenschaft 2

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
MuWi 2	3–7	je Semester	1–4 Semester	4	5

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- kennen und diskutieren ausgewählte musikwissenschaftliche Thesen und Fragestellungen,
- wenden Recherchetechniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens an ausgewählten Themen und Fragestellungen selbstständig an.

Inhalte

- Exemplarische, musikwissenschaftliche Fragestellungen im Kontext aktueller Fachdiskurse,
- Theorien und Methoden der Musikwissenschaft sowie zentrale Themen musikwissenschaftlicher Forschung

Veranstaltungen und Lehrformen

- Vorlesung **Musikwissenschaft** (freie Themenwahl; 2 SWS, 2–3 ECTS)
- Seminar **Musikwissenschaft** (freie Themenwahl; 2 SWS, 2–3 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Musikwissenschaft 1**

Verwendbarkeit

Pflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme an allen Veranstaltungen
- Benotete studienbegleitende Modulprüfung im Seminar **oder** in der Vorlesung: schriftliche Hausarbeit ggf. mit Referat

Leistungspunkte und Noten

5 ECTS, Note des benoteten Testats = Abschlussnote des Moduls

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

150 Stunden (64 Stunden Präsenz, 86 Stunden Vor- und Nachbereitung, insbesondere Vorbereitung des Referats bzw. Ausarbeitung der Hausarbeit)

Weitere Informationen

(keine)

Wahlmodul

Wahlmodul

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
WM	1-8	je Semester	-	-	6

Wahlfächer sind obligatorische Bestandteile des Studienplans, die im Umfang von 5 ECTS-Credits zu belegen sind. Mindestens zwei verschiedene Wahlmodule müssen belegt werden. Zur Auswahl stehen:

- Computer (Arrangieren/Komponieren/Notenschreibprogramm/Filmschnitt)
- Elementare Musikpädagogik/Rhythmik
- Perkussion
- Rock/Pop/Jazz (theoretisch wie praktisch)
- Musiktheorie am Klavier
- Instrumentation
- Satztechniken der letzten 100 Jahre
- Ensemble (vokal/instrumental)
- Sprecherziehung II
- Musikphysiologie

und in Absprache mit der Studienbereichsleitung Lehramt Musik alle weiteren an der Hochschule angebotenen Veranstaltungen.

Option Lehramt Gymnasium

Bildungswissenschaft

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
BiWi	1/2	Wintersemester	1 Semester	2 + Block- veranstaltungen und Praktika	10

Das Modul Bildungswissenschaften wird in der Regel an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg belegt. Detaillierte Angaben zum Modul finden Sie in Abschnitt I. § 2 der Anlage C der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang.

Veranstaltungen und Lehrformen

Vorlesung **Einführung in die Bildungswissenschaft** (2 SWS, 3 ECTS)

Übung **Vorbereitung des Orientierungspraktikums** (x SWS, 2 ECTS)

Praktikum **Orientierungspraktikum** (x SWS, 4 ECTS)

Übung **Nachbereitung des Orientierungspraktikums** (x SWS, 1 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Pflichtmodul der Option Lehramt an Gymnasien des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs

Leistungspunkte und Noten

10 ECTS, Studienleistung

Häufigkeit des Angebots

Jedes Wintersemester

Weitere Informationen

Keine

Musikdidaktik

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
MuDid	4–8	je Semester	1 Semester	4	5 (FD)

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- erörtern musikdidaktische Fragestellungen und zentrale Methoden des Musikunterrichts,
- planen, gestalten und reflektieren Unterrichtsprozesse und Einzelstunden,
- kennen zentrale Charakteristika eines kompetenzorientierten Musikunterrichts, wie Transparenz, Kriterienorientierung, Selbstständigkeit der Lernenden etc.

Inhalte

- Musikdidaktik und -methodik
- Aspekte der kompetenzorientierten Unterrichtsplanung, -gestaltung, -beobachtung und -reflexion
- Theorien und Methoden der Musikpädagogik

Veranstaltungen und Lehrformen

Seminar **Unterrichtspraktische Übung** (2 SWS, 2 ECTS/SL)

Seminar **Begleitendes Methodenseminar zur Unterrichtspraktischen Übung** (2 SWS, 3 ECTS/SL)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Musikpädagogik 1**

Verwendbarkeit

Pflichtmodul der Option Lehramt an Gymnasien des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme an allen Veranstaltungen

Leistungspunkte und Noten

5 ECTS/FD, Studienleistung

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

150 Stunden (64 Stunden Präsenz, 86 Stunden Vor- und Nachbereitung, insbesondere Vorbereitung des Referats bzw. Ausarbeitung der Hausarbeit)

Weitere Informationen

(keine)

Option Individuelle Studiengestaltung

Bereich: Berufsfeldorientierte Kompetenzen

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
BFK	1-8	Jedes Semester	1 Semester	-	mind. 8

Im Bereich **Berufsfeldorientierte Kompetenzen** sind mindestens 8 ECTS-Punkte zu erwerben. Diese werden in der Regel an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und/oder an der Hochschule für Musik Freiburg erworben.

Die Module der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV werden vom Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität angeboten; die Module des Kompetenzfeldes Fremdsprachen werden vom Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität sowie von den Seminaren beziehungsweise Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) angeboten (vgl. Abschnitt II., § 2, Anlage C der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang).

An der Hochschule für Musik Freiburg stehen für den Bereich **Berufsfeldorientierte Kompetenzen** in der Regel folgende Fächer und Lehrveranstaltungen zur Auswahl:

- Musik und Management
- Musikrecht
- Career Development
- Musikproduktion am Computer
- Musiknotation mit Computerprogrammen
- Tontechnik
- Moderation
- Musikphysiologie

In Absprache mit der Studienbereichsleitung Lehramt Musik können auch weitere an der Hochschule für Musik Freiburg angebotene Veranstaltungen angerechnet werden, die inhaltlich dem Bereich **Berufsfeldorientierte Kompetenzen** zugeordnet werden können.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang (Lehramt Musik an Gymnasien); Immatrikulation im gewählten wissenschaftlichen Fach an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

Verwendbarkeit

Pflichtbereich der Option **Individuelle Studiengestaltung** des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs

Leistungspunkte und Noten

Mind. 8 ECTS, Studienleistung

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Weitere Informationen

Keine

Bereich: Musik, Fachwissenschaft und Interdisziplinarität

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
BFK	1-8	Jedes Semester	1 Semester	12	12

Die Veranstaltungen des Moduls **Musik, Fachwissenschaft und Interdisziplinarität** können an der Hochschule für Musik Freiburg und an der das wissenschaftliche Fach bzw. Verbreitungsfach anbietenden Hochschule (in der Regel an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg) belegt werden.

Bis zu 12 ECTS-Punkte können durch die Absolvierung von geeigneten Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen in Musik und im gewählten wissenschaftlichen Fach oder aus anderen Studiengängen erworben werden. Für die einzelnen wissenschaftlichen Fächer können von der anbietenden Hochschule dafür besondere Regelungen getroffen werden (vgl. z. B. Abschnitt II., Anlage C der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang).

Es wird empfohlen, diesen Studienbereich zu nutzen, um ein individuelles Profil zu entwickeln, welches auf die Arbeit in einem außerschulischen musikpädagogischen Berufsfeld bzw. die Aufnahme eines alternativen musikbezogenen Masterstudiums vorbereitet (z. B. Musikpädagogik, Elementare Musikpädagogik, Musiktheorie, Musikwissenschaft etc.).

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang (Lehramt Musik an Gymnasien); Immatrikulation im gewählten wissenschaftlichen Fach an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

Verwendbarkeit

Pflichtbereich der Option **Individuelle Studiengestaltung** des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs

Leistungspunkte und Noten

Bis zu 12 ECTS, Studienleistung

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Weitere Informationen

Keine